KUBUS
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

THÜRINGER MINISTERIUM
FÜR INNERES UND KOMMUNALES

BERICHT

MACHBARKEITSSTUDIE ZENTRALE VERGABESTELLE

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

REDAKTIONELL VERANTWORTLICH
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

www.kubus-mv.de

BERICHT

ZUR MACHBARKEITSSTUDIE ZUM AUFBAU EINER ZENTRALEN VERGABESTELLE

Auftraggeber	**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES** Referat 24 – Brandschutz, Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz, Rettungswesen Steigerstraße 24 99096 Erfurt
Auftragnehmer	**KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH** Bertha-von-Suttner-Straße 5 19061 Schwerin 0385-3031251, Fax: 0385-3031255 info@kubus-mv.de
Bearbeiter	**KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH** Kerstin Menge Volker Bargfrede Arne Köster Felix Hundt Yannick Leptien → *Auswertung und graphische Darstellungen* Yvonne Kretzschmar → *Datenschutz und IT*
Bearbeitungszeitraum	**Februar 2022 → Januar 2023**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abkürzungsverzeichnis 5

II. Abbildungsverzeichnis 6

III. Tabellenverzeichnis 6

1. Auftrag zur Machbarkeitsstudie zentrale Vergabestelle 7

2. Einleitung 10

3. Aufgabenträger des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes 10

4. Pflichten der Gemeinden nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 11

5. Gesetzliche Grundlagen für die Beschaffung und Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen 14

5.1. Grundlagen des Vergaberechtes 14
5.2. Verfahrensarten 17
5.3. Finanzierung 21

6. Ausgangsfeststellungen 22

7. Datengrundlage und IST-Analyse 23

7.1. Fahrzeugbestand 23
7.2. Anforderungen an das Personal für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen 26
7.3. Schlussfolgerungen 26

8. Erkenntnisse aus den Workshops mit Vertretern der kommunalen Aufgabenträger 27

9. Lösungsmodell zentrale Vergabe in Schleswig-Holstein Landesprojekt Schleswig-Holstein Feuerwehrfahrzeuge nach schleswig-holsteinischem Standard 43

10. Rahmenbedingungen für die zentrale Vergabestelle 45

11. Aufgaben einer zentralen Vergabestelle 46

12. Organisationskonzept – Interkommunale Zusammenarbeit 48

12.1. Interkommunale Zusammenarbeit und zentrale Austauschplattform 48
12.2. Rechtliche Grundlage und weitere Vorteile 55

13. Organisationskonzept – Einrichtung einer zentralen Vergabestelle – Erweiterung der Kapazität der bereits vorhandenen Beschaffungsstelle für die Beschaffung von Fahrzeugen für den Katastrophenschutz beim Landesverwaltungsamt 55

14. Personalbedarf und Kosten einer zentralen Vergabestelle 59

15. Fazit 63

IV. Quellenverzeichnis 65

Anlage 1 Konzept für die Beschaffung von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen im Freistaat Thüringen

Anlage 2 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO), vom 27. Januar 2009 in der aktuell geltenden Fassung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

I. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABC 1 – 4	Gefahrgut/ABC – Gefahren 1 – 4
BT 1 – 4	Brandgefahren/technische Gefahren 1 – 4
BWL	Betriebswirtschaftslehre
FörderRL BS/AllgH	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Wettbewerbsbeschränkungen
HH-Mittel	Haushaltsmittel
LF	Löschgruppenfahrzeug
LPD	Landespolizeidirektion
LV	Leistungsverzeichnis
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTW	Mannschaftstransportwagen
MV	Mecklenburg - Vorpommern
SH	Schleswig - Holstein
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürFwOrgVO	Feuerwehr-Organisationsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VerwFA	Verwaltungsfachangestellter
VgV	Vergabeverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent

II. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Preisentwicklung für ein TSF-W 14

Abbildung 2: Preisentwicklung für ein LF 10 14

Abbildung 3: Ziele und Ablauf des Workshops 26

Abbildung 4: Thesendiskussion auf Zuruf 28

Abbildung 5: Thesendiskussion auf Zuruf (Wertung) 29

Abbildung 6: Durch welche Maßnahmen lassen sich die Hinderungsgründe beseitigen? ... 29/30

Abbildung 7: Uns Vertretern der Kommunen sind folgende Leistungen der zentralen Vergabestelle besonders wichtig 31

Abbildung 8: Uns Vertretern der Feuerwehren sind folgende Leistungen der zentralen Vergabestelle besonders wichtig 33

Abbildung 9: Kleingruppenarbeit zu der Finanzierung und den Fördermitteln 34/36

Abbildung 10: Feedback 38/39

Abbildung 11: Personalbedarfe IT-Service Austauschplattform IKZ 49

Abbildung 12: Aufwandsverteilung Personalbedarfe IT Service 49

Abbildung 13: Mögliche Aufbauorganisation der zentralen Vergabestelle 58

III. TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Spezifische Fahrzeugübersicht für den Freistaat Thüringen 22

Tabelle 2: Vor- und Nachteile einer digitalen Austauschplattform 50/51

1. AUFTRAG ZUR MACHBARKEITSSTUDIE ZENTRALE VERGABESTELLE

Mit Datum vom 24. September 2021 wurde die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS GmbH) durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaates Thüringen über die Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung zur »Machbarkeitsstudie zentrale Vergabestelle« nach § 43 UVgO informiert. Der Zuschlag erfolgte auf das Angebot der KUBUS GmbH vom 7. Juli 2021.

Folgende Zielstellung wurde ausgegeben:

Mit der Einrichtung einer solchen Stelle für die Beschaffung werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Entlastung der kommunalen Gebietskörperschaften hinsichtlich des personellen und organisatorischen Aufwands bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen,
- zentraler Abschluss von mehrjährigen Rahmenverträgen zu unterschiedlichen Typen von Feuerwehrfahrzeugen,
- Standardisierung von Fahrzeuggruppen und Erzielung günstigerer Einzelpreise und
- Realisierung von zentralen und vertragskonformen Endabnahmen.

Diesem Plan vorgelagert wurde parallel in Verantwortung des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) ein Pilotprojekt umgesetzt, in dessen Verlauf Mannschaftstransportwagen (MTW) beschafft und erste Erfahrungen bei der Prozessgestaltung erzielt werden sollten.

In diesem Zusammenhang wurden alle Städte, Gemeinden und Landkreise über das Vorhaben und die Mitwirkung der KUBUS GmbH informiert und um Mitarbeit gebeten.

Das Projekt ist in vier Arbeitspakete gegliedert.

Arbeitspaket 1
Laufzeit bis
31.12.2021

Arbeitspaket 2
Laufzeit bis
31.08.2022

Arbeitspaket 3
Laufzeit bis
30.09.2022

Arbeitspaket 4
Laufzeit bis
31.12.2022

Projektabschluss
bis spätestens
01.12.2023

Im Einzelnen sind durch den Auftragnehmer folgende Arbeitspakete zu erbringen:

Arbeitspaket 1

Vorbereitungsphase und IST-Stand-Erhebung

a. Sichtung und Bewertung der durch den Auftraggeber zu liefernden Unterlagen

b. Durchführung von Interviewterminen mit den vom Auftraggeber benannten Ansprechpersonen zur Klärung offener Fragen sowie zur Konkretisierung des erforderlichen Auftragsumfangs

Arbeitspaket 2

Konzepterstellung

Arbeitspaket 2.1

Quantitativ ausreichender Rücklauf des Pilotprojektes

a. Aufarbeitung und Analyse der Ergebnisse aus dem Rücklauf des Fragebogens

b. Unterstützung bei der Erwirkung eines Rahmenvertrages für die Beschaffung von Mannschaftstransportwagen im Rahmen des Pilotprojektes

c. Entwicklung eines Personalkonzeptes für eine zentrale Vergabestelle

d. Erarbeitung eines Organisationskonzeptes, einschließlich Ablauf- und Aufbaukonzept für die Vergabestelle

e. Einbindung der Vergabestelle in den derzeitigen Rechtsrahmen im Sinne von zentralen Beschaffungsmaßnahmen

f. Analyse und Einbindung der derzeitigen Förderprogramme des Freistaates Thüringen und Aufzeigen von erforderlichen Anpassungen zur Realisierung von zentralen Beschaffungsmaßnahmen

g. Erstellung eines Bedarfs- und Beschaffungskonzeptes auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse

h. Einbeziehung von Konzeptionen aus anderen Bundesländern bei der zentralen Beschaffung im Bereich des Brandschutzes

Arbeitspaket 3

Konzepterstellung und Präsentation

a. Bündelung aller Ergebnisse in einem strukturierten Dokument

b. Entwicklung einer adressatengerechten Abschlusspräsentation

c. Durchführung von höchstens zwei Abschlusspräsentationen, bei denen die wesentlichen Inhalte des Arbeitsauftrags gegenüber dem Auftragnehmer zu kommunizieren und anstehende Fragen fachkundig zu beantworten sind.

Arbeitspaket 4

Optionale Leistung

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer mit zusätzlichen Aufgaben situationsbezogen entsprechend bilateraler Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber während des Leistungszeitraumes zu betrauen.

Für dieses Arbeitspaket besteht keine Abnahmepflicht seitens des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat auf seiner Seite, Referat 24, zur Durchführung des Projektes eine Geschäftsstelle mit verantwortlichen Ansprechpartnern eingerichtet.

Dieser Teilbericht dient der Dokumentation der Bearbeitung des Arbeitspaketes 2 und 3 – »Konzepterstellung und Präsentation«.

Der Projektstart zum Arbeitspaket 1 erfolgte im Rahmen eines Auftaktgespräches mit den Vertretern des Referates 24, TMIK am 22. Oktober 2021.

2. EINLEITUNG

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH verfügt seit mehr als 25 Jahren über Erfahrung auf dem Gebiet der Beratung von Gemeinden in mehreren Bundesländern. Ein Geschäftsfeld war von Anfang an die Unterstützung kommunaler Aufgabenträger bei der Beschaffung von Kommunalfahrzeugen einschließlich von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen und Ausrüstungen. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen lassen wir in diesen Bericht mit einfließen.

3. AUFGABENTRÄGER DES BRANDSCHUTZES, DER ALLGEMEINEN HILFE UND DES KATASTROPHENSCHUTZES

Nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, sind die Gemeinden Träger der Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Aufgabenträger).

§

»[...]
§ 2 – AUFGABENTRÄGER

(1) Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe und
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe des Katastrophenschutzes nach Absatz 1 Nr. 4 als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.
[...]«

»[...]
(4) Die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben sind über ihre Zuständigkeiten und die Amtshilfe hinaus verpflichtet, die Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, soweit

nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.
[...]«

Dies kann als Grundlage für die Unterstützung der Gemeinden bei ihren Aufgaben des Brandschutzes durch die Behörden und Dienststellen des Freistaates Thüringen dienen, auch wenn es sich bei den Aufgaben des Brandschutzes um so genannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben handelt.

»[...]
§ 3 ThürBKG – AUFGABEN DER GEMEINDEN IM BRANDSCHUTZ UND IN DER ALLGEMEINEN HILFE

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,

[...]«

Aus der Selbstverwaltungshoheit im Brandschutz ergibt sich, dass die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Aufgaben nach § 3 Abs. 1 ThürBKG eigenständig zu erfüllen, u. a. auch die technische Ausstattung der Feuerwehr sicherzustellen.

4. PFLICHTEN DER GEMEINDEN NACH DER THÜRINGER FEUERWEHR-ORGANISATIONSVERORDNUNG (ThürFwOrg-VO) VOM 27. JANUAR 2009

Die ThürFwOrgVO regelt den Rahmen zur Organisation der Gemeindefeuerwehren und die dabei den Gemeinden obliegenden Pflichten.

»[...]
§ 1 AUFSTELLUNG DER GEMEINDEFEUERWEHR

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Das hierfür Erforderliche ist durch eine

Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen. Die Mindeststärke der Feuerwehr ergibt sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die nach der Einstufung in die Risikoklassen zu ermitteln ist. Die Erfüllung der Führungs-, Einsatz- und Wartungsaufgaben muss durch geeignetes Personal sichergestellt sein. Es ist eine angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Personalreserve zu bilden.
[...]«

Die ThürFWOrgVO gibt den Kommunen je nach Risikoklasse vor, welche Fahrzeuge sie vorzuhalten haben bzw. im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden vorgehalten werden kann.

An dieser Stelle sei auch auf die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415); Erster Teil Gemeindeordnung, § 2 Nr. Abs. 3 Satz 2 verwiesen.

»Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.«

»[...]
§ 33 ThürKO – GEMEINDEBEDIENSTETE

(1) Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.
[...]«

Die Verwaltungen haben entsprechend der Vorgabe der ThürKO für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, wobei auch die Feuerwehr i. S. d. § 9 Abs. 1 ThürBKG einen Teil der Verwaltung darstellt, das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anzustellen.

Dies kann sich auch auf eine gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Feuerwehrtechnik einschließlich Fahrzeugen beziehen.

»[...]
§ 3 ThürFwOrgVO

(5) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang vorhalten,

der Mindestbedarf der Stufe 2 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden vorgehalten werden. Die Stützpunktfeuerwehren müssen zusätzlich zum Mindestbedarf der Stufe 1 den Mindestbedarf der Stufe 2 vorhalten. Darüber hinaus ist durch die Landkreise und die kreisfreien Städte der Einsatz der in Stufe 3 aufgeführten Fahrzeuge sicherzustellen. Bei der Ermittlung des erforderlichen Mindestbedarfs für die Stufen 2 und 3 können gleichwertige Fahrzeuge der Einheiten des Katastrophenschutzes angerechnet werden.
[...]«

»[...]
§ 3 – EINRICHTUNGEN UND AUSSTATTUNGEN MIT FAHRZEUGEN UND SONDERAUSRÜSTUNGEN

(3) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den überörtlichen Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklasse ein:

1. Brandgefahren/technische Gefahren – BT 1 bis BT 4,
2. Gefahrgut/ABC-Gefahren - ABC 1 bis ABC 4.

[...]«

Die nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung definierte Mindestausrüstung gewährleistet, dass der Bedarf an feuerwehrtechnischer Ausstattung nach landeseinheitlichen Kriterien festgestellt wird. Damit wird erreicht, dass flächendeckend die gleichen Schutzziele eingehalten werden können.
Mit der Anlage 1 der ThürFwOrgVO steht den kommunalen Aufgabenträgern eine Methode zur Verfügung, mittels tabellarischem Verfahren eine Gefährdungs- und Risikoanalyse anhand objektiver Beurteilungskriterien durchzuführen. Aus dem örtlich vorhandenen Gefahren- und Risikopotenzial ergibt sich über die jeweilige Risikoklasse die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen und folglich auch der Personalbedarf sowie die notwendige Qualifikation der Feuerwehrangehörigen. Die Regelungen der ThürFwOrgVO lassen den kommunalen Aufgabenträgern bei der Festsetzung des Sicherheitsniveaus und der Ausstattung der Feuerwehr dennoch ausreichend Ermessensspielraum.

Dabei können die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommune ebenso Berücksichtigung finden, wie spezielle Gefahrenschwerpunkte und besondere Aspekte, beispielsweise interkommunale Zusammenarbeit, u. a. wesentliches Merkmal der ThürFwOrgVO ist die vergleichsweise einfache Ermittlung der notwendigen feuerwehrtechnischen Mindestausstattung und die Rechtssicherheit für die Kommune.

Diese oder ähnliche Vorgaben gibt es nicht in allen Bundesländern. In Mecklenburg-Vorpommern (MV) zum Beispiel sind die Gemeinden nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz MV – BrSchG

verpflichtet, eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen.
Die Brandschutzbedarfsplanung dient als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr. [1]

Der Brandschutzbedarfsplan einer Kommune wird in der Regel von Feuerwehr und Verwaltung erstellt und anschließend vom Gemeinderat beschlossen. Kommunen können hierbei auch auf externe Berater wie auf Ingenieurbüros zurückgreifen.
Es wird für die Kommune eine Gefahr- bzw. Risikoanalyse erstellt und mit dieser Grundlage werden Schutzziele definiert bzw. festgelegt. Anhand dieser Ziele wird eine entsprechende Ausstattung hinsichtlich Fahrzeuge, Material, Personal und weiteren Aspekten abgestimmt und mit dem aktuellen Ist-Zustand abgeglichen. Daraus resultieren die weiterführenden Maßnahmen, um den Soll-Zustand zu erreichen.
Im Vergleich zu anderen Bundesländern gibt das Land MV keine Handreichung hinsichtlich dem notwendigen Fahrzeugstand, in Abhängigkeit der Risikoanalyse, den Kommunen an die Hand.

Im Bundesland Schleswig-Holstein sind die Gemeinden für die Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr verantwortlich. [2] Um die Kommunen bei der Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes (Synonym für Feuerwehrbedarfsplanung) zu unterstützen, hat eine Arbeitsgruppe ein Online-Programm entwickelt, welches auf der Seite der Landesfeuerwehrschule SH abrufbar ist. [3]
Mit Hilfe des Programms können Risikoklassen für Gemeinden und Städte bis 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ermittelt werden. Allerdings müssen regionale Besonderheiten immer zusätzlich betrachtet werden. [4]
In dem Organisationserlass Feuerwehren (OrgFw) des Landes SH ist in der Anlage 1 ein Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen beigefügt. [5]
Im Anschluss der Brandschutzbedarfsplanung ergibt sich eine Summe aus Risikopunkten, welchen ein gleichhoher Fahrzeugpunktwert gegenübergestellt werden soll. In dem Merkblatt sind unter anderem für Hubrettungsfahrzeuge keine Punktwerte angegeben, weil diese nach den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind. [6] Somit stellt das Land SH seinen Kommunen ein einheitliches Hilfsmittel zur Verfügung.

5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE BESCHAFFUNG UND FINANZIERUNG VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN

5.1. GRUNDLAGEN DES VERGABERECHTES

Grundsätzlich ist im Rahmen von Beschaffungsvorgängen durch die öffentliche Hand das Vergaberecht zu beachten. Kernstück des Beschaffungsvorganges ist das Ausschreibungsverfahren. Dieses umfasst alle Regeln und Vorschriften, die beim Einkauf von Gütern und Leistungen und bei der Vergabe von Konzessionen zu befolgen sind. Öffentliche Auftraggeber unterliegen in der Regel der Ausschreibungspflicht.

Die Art des durchzuführenden Verfahrens zur Beschaffung richtet sich nach dem voraussichtlichem Wert des zu beschaffenden Gutes bzw. der zu beschaffenden Leistung oder Konzession. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Ausschreibung ober- oder unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgt.

Folgende Grenzwerte, ab denen eine Ausschreibung im so genannten Oberschwellenbereich durchzuführen ist, sind zu beachten:

5.382.000 Euro

Für Bauleistungen und Konzessionen

140.000 Euro

Für Liefer- und Dienstleistungs-aufträge
bei obersten und oberen Bundesbehörden

431.000 Euro

Für Liefer- und Dienstleistungs-aufträge
im Bereich Trinkwasser, Energie, Verkehr sowie Verteidigung und Sicherheit

215.000 Euro

Für sonstige Liefer- und Dienstleistungs-aufträge

Diese Grenzwerte gelten seit dem 1. Januar 2022 und haben zur Folge, dass die Grenze für die Durchführung von EU-weiten Ausschreibungen in Abhängigkeit von den gewählten Fahrzeugtypen durchaus erreicht wird. [7], [8]
In der folgenden Übersicht haben wir die Preisentwicklung von einem TSF-W über die Jahre 2014 bis 2021 und einem LF 10 über die Jahre 2013 bis 2022 aus eigenen Ausschreibungsergebnissen dargestellt.

Abbildung 1: Preisentwicklung für ein TSF-W

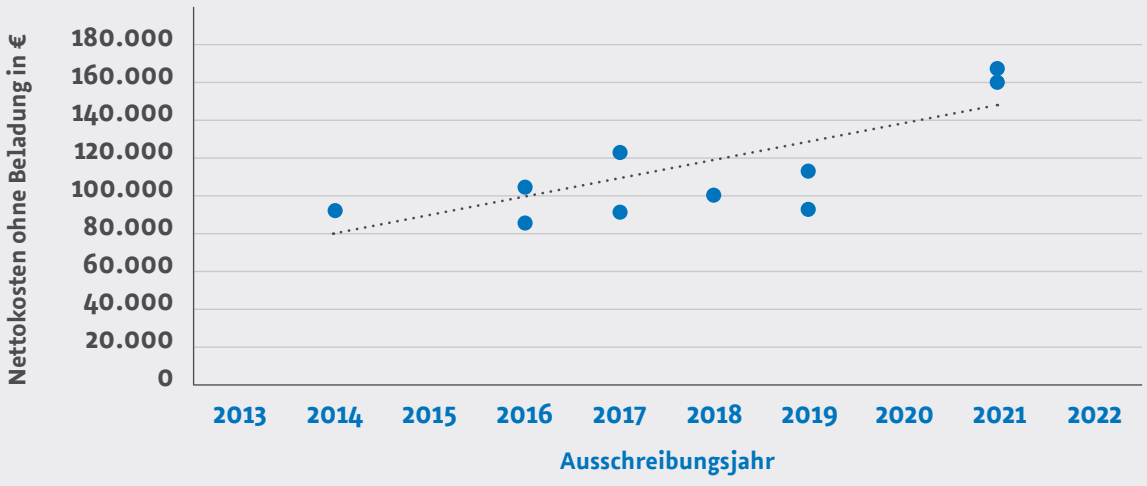

Abbildung 2: Preisentwicklung für ein LF 10

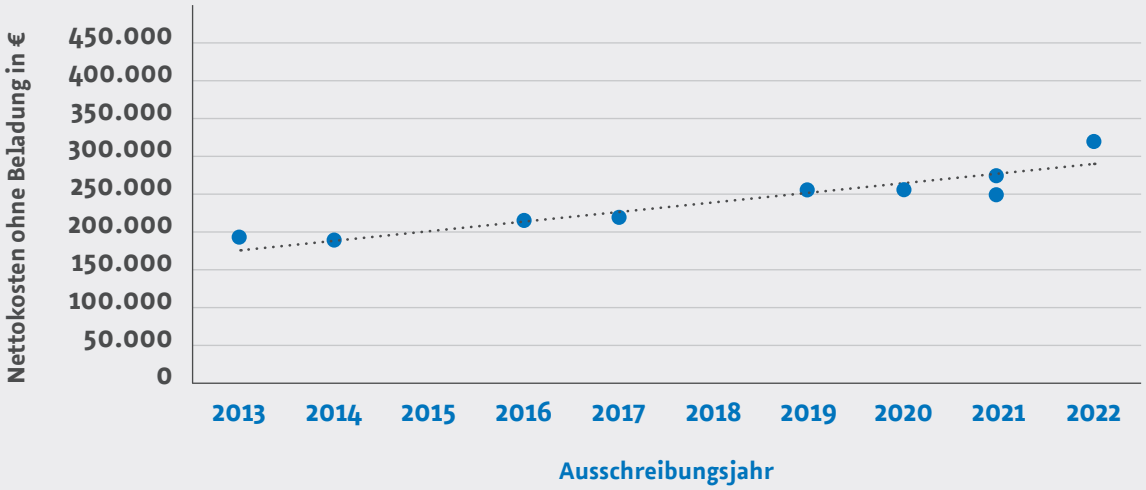

Aus den Darstellungen ist eine Preissteigerung für die Fahrzeuge vom Typ TSF-W und LF 10 deutlich erkennbar. Dabei haben sich die Preise für ein TSF-W von 2014 bis 2021 nahezu verdoppelt und im Betrachtungszeitraum für das LF 10 ist eine Preissteigerung von ca. 50 Prozent erkennbar.

Bei der Betrachtung der einzelnen Ausschreibungspreise und der daraus resultierenden Trendlinie sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Unter anderem sind bis 2019 Fahrzeuge mit unterschiedlichen Abgasnormen zugelassen worden, weil die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein eine Übergangsregelung von Euro 5 auf Euro 6 hatten, welches sich auch auf den jeweiligen Preis ausgewirkt hat.

Weiterhin wirken sich auch technische Besonderheiten auf die jeweiligen Preise aus, die nicht aus der Summe heraus gerechnet werden können. Zusätzlich sind teilweise technische und normative Veränderungen preissteigernde Faktoren, auf welche die Kommune keinen Einfluss hat.

Die preisliche Tendenz ist weiter steigend, durch die die kommunalen Haushalte bei einer Neubeschaffung in Zukunft immer stärker belastet werden.

Um der finanziellen als auch personellen Belastung entgegenzuwirken, soll mit einer zentralen Vergabestelle eine Bündelung der Kompetenzen und Ausschreibungen stattfinden. Hierbei wird aufgrund größerer Abnahmemengen an Technik auf eine Senkung der Einzelkosten abgezielt. Jedoch ist der mögliche individuelle Preisvorteil nicht prognostizierbar, weil es von zu vielen Faktoren und auch den jeweiligen Bietern abhängig ist.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit haben wir jeweils die Beladung unberücksichtigt gelassen.

Im Rahmen eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens sind u. a. folgende gesetzliche Grundlagen zu beachten:

GWB	VgV
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	**Vergabeverordnung**

Wettbewerbsrechtlich orientiert sich das Vergabeverfahren nach den Grundsätzen des § 97 GWG. Leistungen sind gemäß § 97 Abs. 4 GWB nach Menge und Art der Leistung in Lose zu teilen, damit auch Interessen mittelständischer Unternehmen berücksichtigt werden können.

5.2. VERFAHRENSARTEN

Zwischen folgenden Verfahrensarten können öffentliche Auftraggeber wählen. [9]

»[...]

DAS OFFENE VERFAHREN

(bei nationalen Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte: öffentliche Ausschreibung), bei welchem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert.

DAS NICHT OFFENE VERFAHREN (EU-WEIT),

bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt (Teilnahmewettbewerb).
Bei der beschränkten Ausschreibung *(im Rahmen nationaler Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte)* fordert der öffentliche Auftraggeber in der Regel öffentlich zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) auf, bevor er sodann aus dem Bewerberkreis eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert.

DAS VERHANDLUNGSVERFAHREN

(bei nationalen Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte: Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe), welches unter anderem Verhandlungen über die Auftragsbedingun-

gen mit den Unternehmen zulässt. Das Verhandlungsverfahren beziehungsweise die Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Letztere Variante erfordert keine EU-weite Veröffentlichung und ist daher nur in besonders restriktiv auszulegenden Ausnahmefällen zulässig.
Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb unterliegt seit der Vergaberechtsreform 2016 aber erleichterten Zulassungsvoraussetzungen. In Betracht kommt es nun etwa bei Aufträgen zu konzeptionellen oder innovativen Lösungen oder, wenn der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder entsprechenden Risiken zusammenhängen, eine vorherige Verhandlung erfordert.

DER WETTBEWERBLICHE DIALOG

(nur bei europaweiten Vergabeverfahren), der dem öffentlichen Auftraggeber noch mehr Spielraum bei den Verhandlungen mit den Bietern einräumt.

DIE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT

(nur bei europaweiten Vergabeverfahren), bei welcher der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an den Teilnahmewettbewerb in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über Erst- und Folgeangebote verhandelt.

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwelle sieht § 119 Abs. 2 GWB nunmehr eine Gleichrangigkeit von offenem und nicht offenem Verfahren vor. Zu beachten ist jedoch, dass das nicht offene Verfahren gem. § 119 Abs. 4 GWB zwingend einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb erfordert.

(Unterhalb der Schwellenwerte gilt derzeit noch grundsätzlich der Vorrang des Verfahrens der öffentlichen Ausschreibung.) [10]

Die Wahlfreiheit zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren im Oberschwellenbereich trägt den Grundsätzen der Transparenz und des Wettbewerbs hinreichend Rechnung. Wegen des zwingend erforderlichen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs im nicht offenen Verfahren steht grundsätzlich jedem Unternehmen die Teilnahme am Wettbewerb offen.

Die danach vom öffentlichen Auftraggeber zu treffende Auswahl erfolgt nach objektiven, diskriminierungsfreien Gesichtspunkten und ist im Vergabevermerk zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat eine im vergaberechtlichen Zusammenhang pflichtgemäße Entscheidung zu treffen, wobei er insbesondere das Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot als Ausprägungen des generellen Willkürverbots beachten muss.

In jedem Fall muss die Zahl der zugelassenen Bewerber einen echten Wettbewerb sicherstellen.

Die übrigen Vergabeverfahrensarten im Oberschwellenbereich (Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft) sind nur zulässig, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen dafür erfüllt sind. Die einzelnen Voraussetzungen dieser Verfahrensarten sowie die jeweiligen Verfahrensabläufe werden in den § 17 ff. VgV festgelegt. [11]

BERÜCKSICHTIGUNG MITTELSTÄNDISCHER INTERESSEN

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 4 GWB). Das GWB schreibt öffentlichen Auftraggebern daher vor, Leistungen grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (so genannte Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (so genannte Fachlose) zu vergeben.
[...]« [9]

Allein diese Aufzählung zeigt recht deutlich die notwendige Komplexität im Verwaltungshandeln, die im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen, egal ob ober- oder unterhalb der Schwellenwerte notwendig ist.

»[...]
Das geltende Vergaberecht bietet öffentlichen Auftraggebern viele Möglichkeiten, strategische, nachhaltige Aspekte im Vergabeverfahren zu berücksichtigen (vgl. § 97 Abs. 3 GWB und § 2 Abs. 3 UVgO). Diese müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Damit können Leistungen beschafft werden, die umweltbezogene, soziale und innovative Belange in besonderer Weise berücksichtigen.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) legen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte den rechtlichen Rahmen für die Einbeziehung dieser Kriterien auf verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens fest, etwa bei der Leistungsbeschreibung (vgl. § 121 GWB, 31 Abs. 3 VgV), den Zuschlagskriterien (vgl. § 127 GWB, 58 Abs. 2 S. 2 VgV) und den Ausführungsbedingungen (vgl. § 128 Abs. 2 GWB, 61 VgV).
Darüber hinaus können öffentliche Auftraggeber ein bestimmtes Gütezeichen (Siegel) als Beleg dafür verlangen, dass die Liefer- oder Dienstleistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, sofern die in § 34 Abs. 2 bis 5 VgV genannten Bedingungen erfüllt sind.

> Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte enthält die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vergleichbare Regelungen: für die Leistungsbeschreibung in § 23 Abs. 2, für die Festlegung von Zuschlagkriterien in § 43 Abs. 2 bis 4 und für die Ausführungsbedingungen in § 45 Abs. 2 UVgO.
> [...] «

Das für die erfolgreiche Durchführung von Vergabeverfahren notwendige Fachwissen, stets aktuell in allen Verwaltungen vorzuhalten, ist dabei schwer zu gewährleisten. Gerade in kleinen Verwaltungen ist dies immer wieder zu beobachten.

Für die Preise bei öffentlichen Aufträgen gelten besondere Vorschriften. Auf der Grundlage des Preisgesetzes (PreisG) legt die Verordnung PR Nr. 30/53 (Preisverordnung) den Vorrang von Marktpreisen fest. Selbstkostenpreise dürfen nur ausnahmsweise vereinbart werden.

Grundsätzlich unterliegen alle öffentlichen Aufträge – ausgenommen Bauleistungen – der Preisverordnung. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Preisverordnung obliegt den Preisbehörden der Bundesländer. Verstöße gegen Preisvorschriften können zur Nichtigkeit der Preisvereinbarung führen. An die Stelle des nichtigen Preises tritt der preisrechtlich zulässige Preis.
[...] [9]

Die Mehrzahl aller Vergabeverfahren findet im Unterschwellenbereich statt.

Rechtsrahmen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist die »Verfahrensordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte« oder kurz: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) genannt.

Das Unterschwellenvergaberecht wird dem Haushaltsrecht zugeordnet. Das heißt, das Bund und die Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, Regeln erlassen können und müssen. Diese Regeln finden sich in den Landeshaushaltsordnungen, Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung und gegebenenfalls sogar Landesvergabegesetzen wieder.

Die Anwendung des Unterschwellenvergaberechtes wird im Freistaat Thüringen in der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV-), vom 23. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) im § 31 geregelt.

Dort heißt es:

> »Vergabe von Aufträgen
>
> (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts

oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung) sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden.«

5.3. FINANZIERUNG

Investitionen werden durch die Gemeinden in erster Linie aus eigenen Haushaltsmitteln und aus Fördermitteln (kein Rechtsanspruch) und weiteren Zuschüssen finanziert.

Neben der Gewährung von Fördermitteln bestehen Möglichkeiten der Finanzierungsunterstützung für die Gemeinden nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013, in der Fassung vom: 23. Dezember 2022, gültig ab: 1. Januar 2023, § 22e, Kommunale Investitionspauschale.

Deutlich zu unterstreichen ist, dass es keinen Rechtsanspruch der Kommunen auf Fördermittel und Zuschüsse gibt. Da diese Mittel im Freistaat wie in allen anderen Bundesländern auch begrenzt sind, kann je nach Anzahl der Antragstellungen die Situation entstehen, dass das Budget der Fördermittel ausgeschöpft ist und keine weiteren Anträge gefördert werden können.
Daher muss abgesichert sein, dass die Finanzierung auch aus eigenen Haushaltsmitteln erfolgen kann.

Haushalterischer Grundsatz in vielen, vor allem kleinen Gemeinden bundesweit ist, dass Investitionen häufig aber faktisch nur mit Unterstützung durch die Gewährung von Fördermitteln vorgenommen werden.

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen heißt das, mit Blick auf die Kostenentwicklung durch veraltete und störungsanfällige Technik und deren Einsatzfähigkeit, sollte von Fall zu Fall genau abgewogen werden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Neuanschaffung nicht doch sinnvoller wäre.

Diesen Weg geht auch ein Teil der Aufgabenträger, denn die Aufgabenträger haben jederzeit die Einsatzbereitschaft der vorhandenen Technik zu gewährleisten, da im Einsatzfall Menschenleben von der schnellen Einsatzbereitschaft abhängen.

Es ist keine neue betriebswirtschaftliche Erkenntnis, dass bei einem Vergleich von tatsächlich entstehenden Kosten durch veraltete Technik zu den Abschreibungen von Investitionen in neue Technik, im IST höhere Kosten und Verbräuche durch die älteren Fahrzeuge entstehen als die Abschreibungen von Neufahrzeugen zur Folge haben. Mit zunehmender Nutzungsdauer ist auch davon aus-

zugehen, dass der Aufwand für die Erhaltung der Betriebsfähigkeit zunimmt. Umweltaspekte dabei gar nicht weiter betrachtet.

Investitionen sind in den kommunalen Haushalten langfristig zu planen und bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise.

Die für die Anschaffung der Feuerwehrfahrzeuge notwendigen finanziellen Mittel organisieren die Gemeinden in eigener Verantwortung unter zu Hilfenahme von eigenen Haushaltsmitteln, Fördermitteln und Mitteln der Kommunalen Investitionspauschale nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

6. AUSGANGSFESTSTELLUNGEN

Folgende Ausgangssituation auf Grundlage der Auswertung der schriftlichen Informationen sowie der geführten Gespräche ist festzustellen.

Im Übrigen deckt sich diese Ausgangssituation mit den grundsätzlichen Feststellungen in weiteren Bundesländern.

Der Kauf von neuen Einsatzfahrzeugen der öffentlichen Feuerwehren stellt die im eigenen Wirkungskreis handelnden Städte, Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise regelmäßig vor große Herausforderungen.

In kleineren Gebietskörperschaften fehlen oft die Ressourcen für Vorbereitung und Durchführung dieser Vergabeverfahren, insbesondere im Bereich des Personals.

Weiterhin sind die jeweils zuständigen Vergabestellen verantwortlich für die Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens im Rahmen einer kommunalen Gesamtbeschaffung sowie im Bedarfsfall für die Vertretung des Bedarfsträgers bei Rüge- und Nachprüfungsverfahren. Dieses stellt die Vergabestellen regelmäßig vor sehr große Herausforderungen.

Nicht nur die Wahl des zutreffenden Vergabeverfahrens, sondern vor allem die Erstellung von technischen Leistungsverzeichnissen als Ausschreibungsgrundlage bereiten große Schwierigkeiten und nicht selten wird bereits jetzt schon externe Hilfe in Anspruch genommen. Insbesondere wenn die vergaberechtliche Aufgabe und die technische Expertise nicht gebündelt werden, kann auch dieses zu Problemen aufgrund der Schnittstellen führen.

Die Folge der dezentralen Vergaben sind zudem Individuallösungen, die zwar alle den Vorgaben und Richtlinien der einschlägigen Regelwerke wie Normen und Feuerwehrdienstvorschriften entsprechen, jedoch bei Ausstattung und Sonderbeladung stark divergieren.

Die Praxis zeigt, dass dieses zu negativen Folgen bei den Kosten führen kann.

7. DATENGRUNDLAGE UND IST-ANALYSE

7.1. FAHRZEUGBESTAND

In einem ersten Schritt wurden zunächst aus anderen Projekten bereits vorhandene Unterlagen des Landesverwaltungsamtes ausgewertet. [12] Darüber hinaus sind die Jahresstatistiken der Thüringer Feuerwehren sehr aufschlussreich. [13]

Die rund 1.617 Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehren im Freistaat Thüringen verfügen aktuell über ca. 4.719 Feuerwehrfahrzeuge (ohne Werkfeuerwehren). [14] Diese werden derzeit durch die jeweiligen Aufgabenträger beschafft und nach entsprechend vorgesehener Laufzeit in eigener Zuständigkeit ersetzt.

Ziel dieser Auswertung war es, einen möglichst umfassenden Überblick über den vorhandenen Fahrzeugbestand nach Typ und Alter zu erlangen.
Ausgangsüberlegung ist, dass die ältesten noch in Benutzung befindlichen Fahrzeug demnächst ersetzt werden müssen, um damit das mögliche Handlungspotential für eine zentrale Vergabestelle theoretisch zu ermitteln.

Eine Auswertung wurde immer in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorgenommen. Ausgewertet wurde auch eine Übersicht (Stand 26. Oktober 2021) aus einem Projekt zur Erfassung von Funktechnik und gesammelte Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt zur Beschaffung von MTW, welches durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Ref. 24 betreut wurde.

Die bereitgestellten Datensätze enthalten unter anderem den Fahrzeugbestand von Einsatzfahrzeugen im Freistaat sowie weitere Informationen bezüglich Alter, Fahrzeugtyp und dem angesetzten Ausmusterungsdatum.

Die Informationen wurden aufgearbeitet, um einen umfassenden Überblick über den Fahrzeugbestand (nach aktuellen Normfahrzeugen zusammengefasst), deren durchschnittliches Alter sowie die Anzahl in festgelegten Alterskategorien zu erhalten.

Bei der Aufarbeitung wurden die Alterskategorien und die Einordnung nach aktuellen Normfahrzeugen mit dem Auftraggeber abgestimmt. Hierbei ist zu beachten, dass der zugrundeliegende Datensatz vom Oktober 2021 ist.

Bei der Aufarbeitung wurde der ursprüngliche Datensatz um offensichtliche Erfassungsfehler bereinigt und eine angegebene/angesetzte Ausmusterung von Fahrzeugen bis 2020 als durchgeführt angenommen. Die Berechnung des durchschnittlichen Alters sowie die Anzahl der Fahrzeuge in den jeweiligen Alterskategorien beziehen sich auf das Jahr 2023.

Tabelle 1: Spezifische Fahrzeugübersicht für den Freistaat Thüringen

FAHRZEUG-TYP	ANZAHL DER FAHRZEUGE	Ø ALTER in Jahren	ANZAHL DER FAHRZEUGE NACH ALTER	
			20 ≤ ALTER ≤ 30 in Jahren	ALTER > 30 in Jahren
TLF 2000	133	37,21	41	60
LF 10	850	32,92	330	337
TSF-W	939	30,20	585	119
TLF 4000	66	25,50	24	5
TLF 3000	185	25,46	66	49
SW	33	23,92	18	9
RW	95	21,00	65	11
DLAK 23/12	120	19,89	38	16
GW-L1	27	18,84	12	2
KdoW	200	18,64	67	9
LF 20	21	17,90	2	2
HLF 20	78	16,36	3	0
MTW	687	16,04	198	66
HLF 10	83	15,23	4	0
GW-L2	19	13,78	3	1
ELW 1	135	12,22	23	2
MLF	25	6,72	0	0

Zur genauen Bedarfsanalyse ist es notwendig, eine Verknüpfung der in der Tabelle erfassten Fahrzeuge und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung herzustellen. Insbesondere ist eine Zuordnung zu den Gemeinden als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und den Landkreisen als Aufgabenträger im überörtlichen Brandschutz vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Novellierung der Thüringer Katastrophenschutzverordnung und der damit einhergehenden Beschaffung des Landes können sich abweichende Bedarfe ergeben.

Die Auflistung und Einteilung der Fahrzeugtypen in Tabelle 1 erfolgte in Rückspräche mit dem Auftraggeber. Diese dient als Übersicht und als Grundlage zur Abschätzung eines Beschaffungsbedarfes an Fahrzeugen und dem jeweiligen Fahrzeugtyp.

Es wurde vorgegeben, dass Sonderfahrzeuge wie z. B. Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz nicht berücksichtigt werden sollen, weil diese keiner spezifischen Norm entsprechen und meist individuell gestaltet werden.

Weiterhin wurden die Typen TSF, TSF-W, KLF und KLF-Th unter der Bezeichnung TFS-W zusammengefasst. Grund hierfür ist die gleichwertige Betrachtung nach Stufe 1 der ThürFwOrgVO.

Das MLF wird aufgrund seiner Bauweise separat aufgeführt.

Weiterhin sind nach den vorliegenden Informationen nur sieben DLAK 18/12 vorhanden, weshalb diese mit der DLAK 23/12 zusammengefasst wurden.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ergibt sich eine Gesamtanzahl von 3.696 Einsatzfahrzeugen. Dabei sind 688 Fahrzeuge (18,61 Prozent) älter als 30 Jahre und 1.479 Fahrzeuge (40,01 Prozent) 20 bis 30 Jahre alt. Die restlichen 1.529 Einsatzfahrzeuge (41,38 Prozent) sind somit jünger als 20 Jahre.

Es wird ersichtlich, dass in den nächsten Jahren ein erhöhter Beschaffungsbedarf bei den Fahrzeugen LF 10 sowie TSF-W für Stufe 1 der Risikoklassen BT 1 und BT 2 ansteht.

Nach der Ermittlung des potentiell möglichen Beschaffungsbedarfes von Fahrzeugen wurden auf freiwilliger Basis hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Akteure sowohl schriftlich als auch mündlich in Interviews und im Rahmen von zwei Workshops im Juni 2022 befragt.

Aufgrund der Gebietsveränderungen, die Thüringen seit 1990 durchlebt hat, ist davon auszugehen, dass sich verglichen zu früher niedrigere Bedarfe an Feuerwehrfahrzeugen ergeben, denn gegenüber 1993 hat sich die Anzahl der eigenständigen Gemeinden von ca. 1.500 auf 631 reduziert.

Während in den früheren, kleingliedrigen Strukturen die Gemeindegrenze der limitierende Faktor in der Vorhaltung von Feuerwehren war, rückt heute die Bildung von 10-Minuten-Ausrückebereichen nach ThürFwOrgVO in den Vordergrund. Durch die Prozesse der Gemeindeneugliederungen kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass sich andere Risikoklassen ergeben, die möglicherweise eine andere Mindestausstattung gemäß Anlage 1 ThürFwOrgVO fordern.

Unsere Ermittlungen führten zu der Erkenntnis, dass es grundsätzlich eine positive Grundhaltung zu dem Aufbau einer zentralen Vergabestelle gibt. Dabei wurden verschiedene Vorstellungen zu den Zielen, Aufgaben und Möglichkeiten geäußert (siehe Kapitel 8).

Letztendlich kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Beschaffungsbedarf bei den kommunalen Aufgabenträgern des Brandschutzes im Freistaat Thüringen für den Aufbau einer zentralen Vergabestelle vorhanden sein sollte.

7.2. ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL FÜR DIE BESCHAFFUNG VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN

Diesen Beschaffungsbedarf zu decken stellt die Kommunen auch mit Blick auf das dafür notwendige Personal vor immer größere Herausforderungen.

Bundesweit ist in den kommunalen Verwaltungen festzustellen, dass die Anforderungen an das Personal in den Verwaltungen durch eine Zunahme an Aufgaben für die Kommunen stetig steigen.

Zum Beispiel:

- Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- Folgen der Corona-Pandemie
- gesetzliche Änderung bei Sozialleistungen wie Wohngeld, Bürgergeld, aber auch des Steuerrechts
- Bewältigung von aktuellen Krisen und Umweltschäden
- Änderungen in der Bearbeitungsweise bestehender Aufgaben z. B. durch die Digitalisierung
- und nicht zuletzt und immer noch durch den demographischen Wandel

Im Rahmen von eigenen Untersuchungen der KUBUS GmbH in kommunalen Verwaltungen bundesweit haben wir oftmals erfahren, dass ohne ehrenamtliches Engagement und hierbei stehen die Freiwilligen Feuerwehren vor Ort in vorderster Linie, viele Pflichtaufgaben gar nicht mehr bewältigt werden können.

Dem zuständigen Personal in den kommunalen Verwaltungen fehlt es nicht nur an Bearbeitungszeit, sondern auch an der notwendigen Zeit zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen.

Mit Blick auf das Vergaberecht wäre hier eine kompakte Vermittlung von Wissen ein effektiver Weg.

7.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Frage, die allerdings dann zu stellen wäre, lautet: Ist es überhaupt notwendig und umsetzbar, umfangreiches Wissen zum Vergaberecht in jeder kommunalen Verwaltung ständig vorzuhalten?

In den Gemeinde ist ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten (§33 ThürKO), jedoch ist festzustellen, dass dieses in den Kommunen nicht überall verfügbar ist, sodass Vergabeverfahren lokal nicht fachgerecht durchgeführt werden können.

Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass es für die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle aufgrund der Vielzahl an zu beschaffenden Fahrzeugen nicht nur eine Lösung geben sollte (eine zentrale Vergabestelle für den gesamten Freistaat), sondern auch die Möglichkeit von interkommunaler Zusammenarbeit im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kommunen verstärkt und institutionell gestützt in Anspruch genommen werden sollte. Beispiele dafür sind in der kommunalen Wirklichkeit bereits vorhanden.

Wir sehen neben der Interkommunalen Zusammenarbeit und der Schaffung von interkommunalen

zentralen Vergabestellen auch eine weitere Möglichkeit in der Schaffung oder Erweiterung von Kapazitäten einer zentralen Vergabestelle zur Beschaffung von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen in direkter Zuordnung bei Landesbehörden mit einer hierfür bereits vorhandenen Struktur für die Beschaffung von Fahrzeugen für den Katastrophenschutz beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

Auch kann davon ausgegangen werden, dass es bis zu einer vollfunktionsfähigen zentralen Vergabestelle unter dem Dach einer zentralen Verwaltungseinheit des Freistaates Thüringen noch einige Zeit dauern wird, da sowohl gesetzliche als auch organisatorische Anpassungen vorzunehmen sind.

Daher kann zunächst die Interkommunale Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträgern des Brandschutzes mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit als »Brückentechnologie« bis zur Funktionsfähigkeit einer zentralen Vergabestelle dienen. Damit besteht eine alternative Möglichkeit für die Kommunen, die sich (noch) nicht mit einer zentralen landesweiten Lösung identifizieren wollen.

Mit diesen Schlussfolgerungen sind wir als Arbeitshypothesen in die Workshops gegangen, auch um die Einschätzungen der kommunalen und auch ministeriellen Teilnehmer und Gesprächspartner einzuholen und die Ausgangsüberlegungen und Arbeitshypothesen zu verifizieren.

8. ERKENNTNISSE AUS DEN WORKSHOPS MIT VERTRETERN DER KOMMUNALEN AUFGABENTRÄGER

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde am 16. Juni 2022 und 17. Juni 2022 jeweils ein Workshop mit Teilnehmenden aus dem Verantwortungskreis der kommunalen Aufgabenträger des Brandschutzes durchgeführt.

Anwesend waren sowohl Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger aus Kommunen, Landkreisen und aus dem Ehrenamt. Besonders hervorzuheben ist, dass auch Kameradinnen und Kameraden von freiwilligen Feuerwehren an den Workshops teilgenommen haben. Das Teilnehmerfeld deckte im Wesentlichen das gesamte Territorium des Freistaates Thüringen ab.

Zuvor gab es einen Aufruf zur Teilnahme an der Machbarkeitsstudie über die Sozialen Medien, das Internet, über persönliche Ansprache und es wurden die Teilnehmer aus der Interessenbekundung zum Pilotprojekt MTW angefragt. Damit war beabsichtigt, ein möglichst breites Teilnehmerfeld zu gewinnen.
Erfreulicherweise kam es dadurch auch zu Interessenbekundungen zur Teilnahme an der Studie von Kameradinnen und Kameraden aus weiteren Bundesländern, die allerdings terminlich bedingt nicht realisierbar waren.

Unter anderem hatten die Teilnehmenden die Funktionen als Leiter eines Ordnungsamtes, Sachbearbeiter in einer Berufsfeuerwehr sowie Hauptamtsleiter und Weitere sind ehrenamtlich in der Politik auf Kreisebene tätig. Ebenso waren ein Kreisbrandinspektor sowie ein Vertreter vom Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. und Kameraden verschiedener Freiwilliger Feuerwehren anwesend.

Die Teilnehmenden an der Studie repräsentierten hierbei kleine Kommunen bis hin zu größeren Städten. Selbstverständlich stellen die in den Workshops geäußerten Meinungen, Wünsche und Anmerkungen jeweils die individuelle Meinung der Teilnehmenden bzw. die der örtlichen Feuerwehren und Aufgabenträger dar.
An dieser Stelle sei noch einmal der Dank für die Teilnahme ausgesprochen. In der weiteren Auswertung sind wir davon ausgegangen, dass das gewonnene Meinungsbild zwar nicht repräsentativ für den gesamten Freistaat ist, jedoch die Aussagen relevant sind. Hinter diesen verbirgt sich der Wunsch der Teilnehmenden und der vertretenen Aufgabenträger, Feuerwehren und Organisationen nach Entlastung und Aufbau einer zentralen Stelle für die Beschaffungsmaßnahmen von Feuerwehren.

Nicht allen Interessenten war die Teilnahme so termingenau möglich, daher haben wir flankierend zu den Workshops umfangreiche und aufschlussreiche Telefoninterviews durchgeführt. Auf Grund der Teilnehmerzahl wurde der Workshop inhaltsgleich an zwei Tagen durchgeführt.

Ziel war es an beiden Veranstaltungstagen ein Meinungs- und Stimmungsbild zu den Vorzügen, Anforderungen, Aufgaben, Wünschen, aber auch zu Vorbehalten und Befürchtungen an eine zentrale Vergabestelle für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zu erfassen. Das angestrebte Ziel, die beteiligten Kommunen und Wehren im Sinne einer größtmöglichen Transparenz frühzeitig einzubinden, wurde zweifelsohne erreicht.

Abbildung 3: Ziele und Ablauf des Workshops

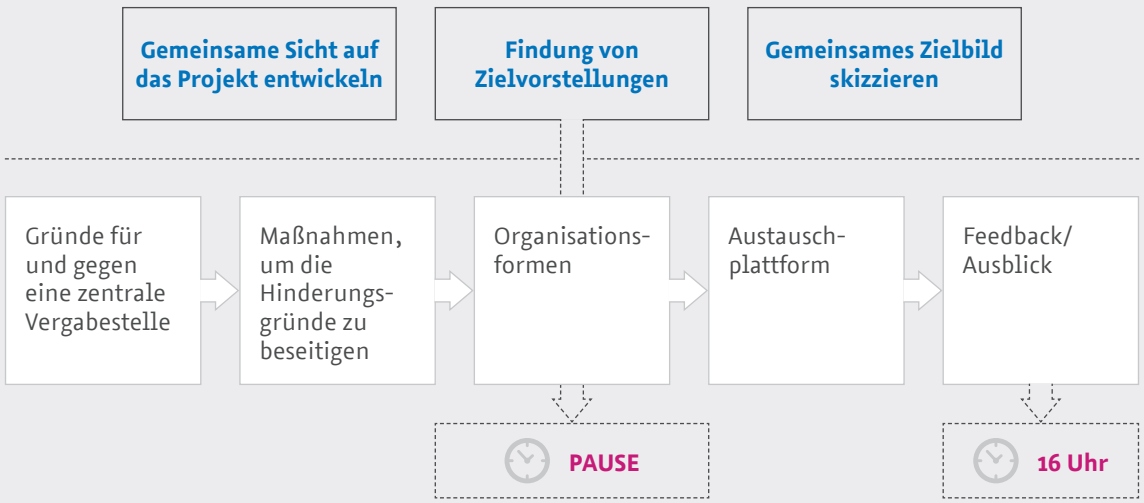

Alle vorgebrachten Argumente wurden entsprechend des vorgegebenen Ansatzes zunächst kritiklos aufgenommen und wurden dann in sich anschließenden Diskussionsrunden ausgewertet. Aus diesen Diskussionsrunden lässt sich zusammenfassend entnehmen: es gibt nicht die Lösung, die für alle Bedürfnisse gleichermaßen passgenau ist.

Berechtigte Anforderungen und Gestaltungswünsche, aber auch Bedingungen in den Kommunen vor Ort werden immer in einem überschaubaren Rahmen weitere Gestaltungsmöglichkeiten ermöglichen müssen.
Die Autoren dieses Berichtes möchten sich an dieser Stelle daher bei allen Teilnehmenden und Mitwirkenden an der Studie für die zahlreichen Anregungen, Hinweise und die Mitarbeit an diesem Projekt bedanken.

NACHFOLGEND WERDEN DIE WORKSHOPS NÄHER ERLÄUTERT.

Hierbei ist zu anzumerken, dass die Meinungen und Ergebnisse, aus den Workshops, immer nur eine bzw. einige Möglichkeiten von vielen aufzeigen. In diesem Abschnitt des Berichtes werden diese ohne Wertung aufgeführt.

Im Nachfolgenden wird von der Verwaltung und Feuerwehr gesprochen, welche zusammenfassend für die Teilnehmer und deren Funktionen stehen.

Unsere Anfangsthese lautete:

> *»Wir beschaffen erfolgreich, im Jahr 2025, Feuerwehrfahrzeuge im Freistaat Thüringen über eine zentrale Vergabestelle.«*

Hierbei haben die Teilnehmer folgende Gründe, die für eine Beschaffung über eine zentrale Vergabestelle sprechen, benannt:

Rechtssicherheit

- Entlastung der Verwaltung und Ehrenamtlichen
- Herstellerneutrale Ausschreibung

Kosten

- Einsparung, da eigenes Personal in Kommunen entlastet wird
- Hoffnung bezüglich Einsparungen beim Fahrzeug aufgrund der Sammelbeschaffung

Fördermittel

- Management über die Vergabestelle
- Vergabestelle bekommt Geld (auch Fördermittel werden an die Stelle überwiesen) und Gemeinde steuert Eigenanteil dazu

Einheitlichkeit

- Hinsichtlich techn. Ausstattung z. B. für Grundschutzfahrzeuge

- Fest vorgegebene Freiräume für individuelle Beladung

Objektivität der Mitarbeiter

- Abnahme durch Fachpersonal, lässt sich nicht durch Hersteller beeinflussen
- Blenden bei Beratungen/Gesprächen/Abnahmen möglichst vermeidbar
- Auswahl tatsächlich notwendiger Ausstattungsmerkmale

Entlastung des Ehrenamtes

- Verständnis in den Kommunen für die Abgabe der Leistung zur Beschaffung (Bezahlung) schaffen
- Fachpersonal in den Kommunen und Feuerwehren teilweise nicht vorhanden und überlastet

Zeitaufwand

- Durch erfahrenes Fachpersonal im Rahmen der Beschaffung wird für die Prozesse weniger Zeit benötigt im Vergleich zu dem kommunalen Beschaffungsvorgang.

Gründe gegen eine zentrale Beschaffung:

Einheitlichkeit vom Fuhrpark

- Feuerwehren möchten z. B. einen bestimmen Aufbauhersteller und Fahrgestell, damit alle Fahrzeuge im Bestand der Feuerwehr gleich sind.
  Anmerkung: → eine rechtssichere Ausschreibung muss herstellerneutral sein

Kartellrecht

- Beeinflussung der Mitarbeiter?

Individualisierung

- Persönliche Befindlichkeiten, z. B. »Möchte schöneres, größeres und besseres Fahrzeug als die Nachbargemeinde.«

Langfristige Planung

- Wann wird was ausgeschrieben? Für die Planung der Gemeinde muss die Zeitschiene ersichtlich sein.

Thesendiskussion auf Zuruf

»Wir beschaffen erfolgreich, im Jahr 2025, Feuerwehrfahrzeuge im Freistatt Thüringen über eine zentrale Vergabestelle«

Abbildung 4: Workshop 16. Juni 2022

Gründe dafür	Gründe dagegen
Rechtssicherheit	persönliche Befindlichkeiten
Kosten	Wünsche der jeweiligen Feuerwehr
Fördermittel	örtliche Befindlichkeiten
einheitlich	begrenzte Kapazitäten der Hersteller
Entlastung der Verwaltung	Einheitlichkeit des Fuhrparks
Objektivität	
Entlastung Ehrenamt	
Fachpersonal nicht alle 5 Jahre mal ein Auto	

Abbildung 4: Workshop 17. Juni 2022

Gründe dafür	Gründe dagegen
Rechtssicherheit	Kartellrecht
Zeitaufwand gleiche Prozesse	Individualität
Kosten einsparen	nicht Lieblingsfahrzeug
Erfahrung	langfristige Planung
mehr Professionalität	Zeitschiene bezogen auf TYP
Kapazität für die Ausschreibung	
zu viele weitere Beschaffungen bei Aufgabenträgern	

Thesendiskussion auf Zuruf (Wertung)

»Wir beschaffen erfolgreich, im Jahr 2025, Feuerwehrfahrzeuge im Freistatt Thüringen über eine zentrale Vergabestelle«

Abbildung 5: Workshop 16. Juni 2022

Gründe dafür		Gründe dagegen	
--	-	--	-
		●	●●●
+	++	+	++
●●	●●●●●●	●●●	

Abbildung 5: Workshop 17. Juni 2022

Gründe dafür		Gründe dagegen	
--	-	--	-
		●	●●●●●
+	++	+	++
	●●●●●●		●●

An beiden Tagen stellten die Teilnehmenden fest, dass hauptsächlich emotionale/persönliche Vorbehalte gegen die Beschaffung über eine zentrale Vergabestelle bestehen.

Als erste Einschätzung wurde die Beauftragung der Machbarkeitsstudie als sehr sinnvoll erachtet, da die Beschaffung über eine zentrale Vergabestelle viele Vorzüge bieten kann.
Da diese Vorteile aber noch nicht immer so ganz konkret gesehen werden, waren die Diskussionen zwischen den Teilnehmenden sehr wichtig, auch um auf die emotionalen/persönlichen Vorbehalte eingehen zu können.

Nachdem die Argumente gesammelt und deren Aussagekraft/Stellenwert durch die Teilnehmenden bewertet wurden (siehe Abbildung 5), sollten im Rahmen einer offenen Diskussion Maßnahmen gefunden werden, welche die Hinderungsgründe beseitigen könnten (siehe Abbildung 6).

Folgende Argumente/Maßnahmen wurden durch die Teilnehmer erarbeitet:

Durch welche Maßnahmen lassen sich die Hinderungsgründe beseitigen?

Abbildung 6: Workshop 17. Juni 2022

Maßnahmen				
Standardisierung mit Möglichkeit geringer Abweichung ●●●●●●	Wechselmodule verwenden	Möglichkeit der Ergänzung der Norm ●●	Zulassung von Neben-angeboten	Serviceaspekt beachten, z. B. Werkstatt

Hierbei kamen zahlreiche und unterschiedliche Argumente zusammen, welche von finanziellen Anreizen bis hin zu technischen Merkmalen reichen. Damit können nach Meinung aller Teilnehmenden sowohl persönliche als auch technische und verwaltungsseitige Hürden gesenkt bzw. beseitigt werden.

Die Teilnehmer haben jeweils aus persönlicher Sicht die wichtigsten Argumente markiert (pinke Punkte), welche nachfolgend ausführlicher beschrieben werden.

Standardisierung eines Fahrzeugs mit Raum für örtliche Beladung

Mit einem standardisierten Fahrzeug soll der Beschaffungsvorgang vereinfacht und eine gute Qualität bei der Ausrüstung der Feuerwehren gesichert werden. Dabei soll Raum für individuell benötigte Beladung vorgesehen werden, damit die Feuerwehren für ihr Einsatzgebiet zusätzlich notwendige Ausrüstung auf dem Fahrzeug verladen können.

Weiterhin sollte die Attraktivität der Fahrzeuge gesteigert werden, indem diese nicht nur der Norm entsprechen, sondern auch zusätzliche für die Aufgaben erforderliche Merkmale wie z. B. ein Navigationsgerät, eine Rückfahrkamera oder ein Allrad-Fahrgestell aufweisen.

Das Kriterium der Erforderlichkeit in der Feuerwehrpraxis ist bedeutsam.

Feuerwehrbedarfsplanung (Bedarfs- und Entwicklungskonzept) als Grundlage

Dabei sollte sich jede Kommune bei der Beschaffung die Frage nach der Notwendigkeit eines bestimmten Fahrzeugtyps oder Ausrüstung stellen. Um hier Klarheit für die Vertreter der Feuerwehr als auch der Kommune zu schaffen, wurde vorgeschlagen, dass es einer fertig abgeschlossenen Feuerwehrbedarfsplanung als Grundlage der Beschaffung bedarf. Sollte diese nicht vorliegen, könnte an einer Beschaffung über die zentrale Vergabestelle nicht teilgenommen werden.

Hiermit soll jedem ins Bewusstsein gerufen und rechtlich untermauert werden, welche Ausrüstung und Fahrzeuge in der Kommune tatsächlich benötigt werden und zugleich die Bedeutung der Feuerwehrbedarfsplanung als strategisches Instrument nochmals institutionalisiert werden.

Transparente Kommunikation

Gewünscht wird an dieser Stelle eine transparente Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Kommunen hinsichtlich der Abfrage an benötigten Fahrzeugen bzw. geplanten Beschaffungsvorgängen, für eine mittelfristige Planung.

Nachdem ein erstes Meinungsbild der Teilnehmer bezüglich einer zentralen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen erfasst wurde, erfolgte eine Aufteilung in Gruppen nach Verwaltungsmitarbeitern und Vertretern der Feuerwehren. An dieser Stelle sollte konkret festgestellt werden, welche Leistungen die Vergabestelle erbringen soll.

Thema:

»Uns Vertretern der Verwaltungen und Vertretern der Feuerwehren sind folgende Leistungen der zentralen Vergabestelle besonders wichtig:«

»Uns Vertretern der Kommunen sind folgende Leistungen der zentralen Vergabestelle besonders wichtig:«

Abbildung 7: Workshop 16. Juni 2022

- Fördermittel
- Ausschreibung
- Vergabeverfahren
- fachliche Betreuung
- Gewährleistungs-abwicklung
- Planungssicherheit
- Fahrzeugabnahmen
- Beratung
- Warenkorb
- Ansprechpartner
- Transparenz

- Bestätigung von »außen« bewirkt höhere Akzeptanz in GV
- Prüfung der Fzg. auf techn. Stand u. Wiederbeschaffung
- Ersatz beschaffen, Zeiträume gesetzl. regeln

Abbildung 7: Workshop 17. Juni 2022

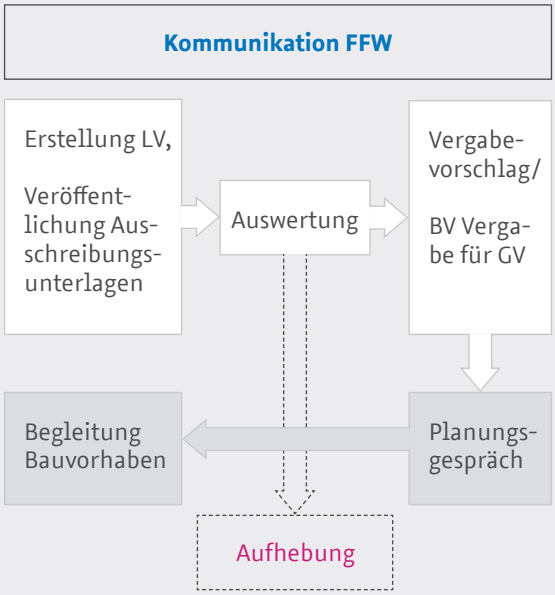

Gewünschte Leistungen aus Sicht der Verwaltungen:

Fördermittelmanagement

- Eine Bedarfsplanung muss jedoch vorhanden sein

Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

- Für kleine Kommunen sind die Verfahren sehr unübersichtlich und Mitarbeiter sind nicht immer auf dem aktuellen Stand.

Erstellung Leistungsverzeichnis

- Zu viel »Bauchgefühl« bei eigenständiger Erstellung mit der Feuerwehr → Was ist neutral und was wird tatsächlich benötigt bzw. ist umsetzbar?

Fachliche Betreuung

- Vertragsmanagement → Hier war die offene Frage im Raum: Wer schließt mit wem bzw. für wen Verträge?
- Durchführung/Teilnahme an Aufbau- und Rohbaubesprechung sowie der Endabnahme.

Rechtssicherheit

- Vertretung vor Gericht/Vergabekammer/Anfechtungen durch Bieter
- Gewährleistungsansprüche durchsetzen, da für die Kommunen dies meist zu hoch/speziell ist.

Auswertung der Angebote

Einen festen Ansprechpartner für die Feuerwehr/Verwaltung festlegen

Transparenz über wichtige Meilensteine des Beschaffungsvorganges

Wunsch der Verwaltung: Der gesamte Beschaffungsvorgang soll abgegeben werden können.

Auch aus Sicht der Feuerwehr wurde dies ebenfalls weitestgehend so geäußert, wobei deren Vertreter sich zusätzlich eine Beratung wünschen würden.

»Uns Vertretern der Feuerwehren sind folgende Leistungen der zentralen Vergabestelle besonders wichtig:«

Abbildung 8: Workshop 16. Juni 2022	Abbildung 8: Workshop 17. Juni 2022
Vergabe an sich	Technische Ausstattung Stand der Zeit
Unterstützung bei Erstellung LV	Individuelle Möglichkeiten
Einbindung FW in den Beschaffungsprozess	Beratung/Begleitung
Infos über maßgebliche Schritte	Abstimmung
Zeitschiene	Transparenz
	Kommunikation

Gewünschte Leistungen aus Sicht der Feuerwehren:

Grundgerüst mit technischer Ausstattung wird durch die zentrale Vergabestelle festgelegt

Platz für individuelle Beladung oder Wechselmodule sollten vorgesehen werden

Beratung und Begleitung durch die Mitarbeiter der Vergabestelle

- Beratung der Feuerwehr z. B. welche Leistungsmerkmale oder Ausrüstungsgegenstände als notwendig erscheinen
- Durch die Beratung sollte gewollte, aber nicht notwendige Individualität abgebaut werden.
- Durch die Beratung, auch bezüglich des Aufwands für ein Verfahren, soll den Vertretern der Kommunen ersichtlich gemacht werden, wie viel Arbeit und Fachwissen für einen Beschaffungsvorgang notwendig ist. → Der Tenor »Ein Feuerwehrfahrzeug können wir auch selber beschaffen, weil doch alles vorgeschrieben ist.« soll abgeschafft werden.

Mitteilung über das Erreichen wichtiger Meilensteine

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Teilnehmenden die vollständige Abwicklung des Beschaffungsvorganges durch eine zentrale Vergabestelle wünschen.

Nach der Bearbeitung der ersten Thesen und Fragen wurde die Fragestellung der Finanzierung der zentralen Vergabestelle diskutiert. Es wurde nicht zwingend davon ausgegangen, dass die Dienstleistung kostenfrei zur Verfügung stehen kann und grundsätzlich zunächst die Kommunen in Eigenverantwortung für den Brandschutz verantwortlich sind. Dieser Aspekt wurde sowohl in der Vorbereitung des Workshops als auch im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt. Zusätzlich wurde auch der Aspekt zur Förderung von Feuerwehrfahrzeugen aufgegriffen.

An diesem Punkt erfolgte eine zufällige Gruppeneinteilung wobei jede Gruppe ein anderes Thema bearbeitete.

THEMA 1: KOSTENDECKUNG FÜR DIE ZENTRALE VERGABESTELLE

Kleingruppenarbeit zu der Finanzierung und den Fördermitteln

Abbildung 9: Workshop 16. Juni 2022

Kostendeckung für die zentrale Vergabestelle
Abrechnung Dienstleister mit Kommune **+ 10 %**
⇕
aus Budget Förderrichtlinie

Abbildung 9: Workshop 17. Juni 2022

Kostendeckung für die zentrale Vergabestelle
Grundfinanzierung
Schlüsselzuweisung
Rechnung nach Fahrzeugtyp
Kosteneinsparung Personal und Menge der Fahrzeuge

Bei dem Thema der Kostendeckung kam an beiden Tagen ein unterschiedliches, aber dennoch vergleichbares Ergebnis hervor. Die Beteiligten des ersten Tages waren sich einig, dass die Dienstleistungen entsprechend des Aufwandes durch die Kommunen bezahlt werden sollten. Hierbei soll die Vergabestelle jedoch nur kostendeckend arbeiten und nicht gewinnorientiert. Den Beteiligten war bewusst, dass dies zu vermeintlich höheren Kosten für die Gemeinde beiträgt.

Würden die Gemeinden die »Personalkosten« für die ehrenamtlich Tätigen sowie Verwaltungsmitarbeiter gegenrechnen, ist davon auszugehen, dass die individuellen kommunalen Kosten höher ausfallen würden, im Vergleich zu den Kosten einer angenommenen Vergabestelle.

Zusätzlich gibt es nach der zum Zeitpunkt des Workshops gültigen Förderrichtlinie 10 Prozent zum Festbetrag bei einer Sammelbeschaffung.
Weiterhin mutmaßen bzw. erhoffen sich die Teilnehmer bei größeren Abnahmemengen eine zusätzliche Einsparung. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern bestätigen diese Erwartung. Ab einer bestimmten Größenordnung werden sowohl aus Gründen der Synergieeffekte bei den Herstellern als auch aufgrund des gesteigerten Interesses an derartigen Aufträgen (verbesserte Wettbewerbsposition) günstigere Preise erzielt.

Aus der anderen Teilnehmergruppe wurde eine parallel laufende Finanzierung angeregt. Jede Kommune soll mit einem Grundbetrag die Vergabestelle finanzieren und bei der Beschaffung zusätzlich eine Fallpauschale zahlen. Es soll innerhalb der Kommune das Bewusstsein geschaffen werden, dass diese Leistung bereits anteilig bezahlt wurde und es deshalb auch sinnvoll ist, diese in Anspruch zu nehmen.

Die Befürchtung besteht ansonsten darin, dass die kommunalen Vertreter den Preis für die Dienstleistung als zu hoch erachten und die Arbeit wieder den Ehrenamtlichen zuweisen.

Die beiden Themen wurden in Gruppen bearbeitet und anschließend vorgestellt. Einige Teilnehmenden der zweiten Gruppe hielten eine Grundfinanzierung mit Fallpauschale als sehr schwierig vermittelbar.

Es gibt die Bedenken, dass sich Kommunen, die nur ca. alle 30 Jahre ein Fahrzeug beschaffen, sehr stark gegen die Einführung stellen und hieraus am Ende gegebenenfalls höhere Kosten haben, als bei einer Einzelbeschaffung.

Im Rahmen einer sachlichen Diskussion kam die Idee der Honorarbasis auf. Hier soll die Vergabestelle z. B. je nach beschafften Fahrzeugtyp bezahlt werden. Auch an dieser Stelle war es allen Teilnehmenden wichtig, dass den Vertretern der Kommunen bewusst gemacht wird, welche Einsparungen tatsächlich erzielt werden können.

Aus beiden Gruppen geht aber die Einschätzung hervor, dass oft das Bewusstsein dafür fehlt, dass die Kosten »unter dem Strich« eigentlich höher ausfallen, wenn die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen sowie der Verwaltungsmitarbeiter auch aufgerechnet werden im Vergleich zur Auftragsvergabe an Dienstleister. Dass dieses Verständnis flächendeckend vorhanden ist, ist nicht selbstverständlich und ausdrücklich lobenswert. Im Übrigen ist dieses Verständnis Grundlage für eine erfolgreiche Etablierung einer zentralen Vergabestelle.

Beispielhaft äußerten sich einige Teilnehmer, dass sie für die Erstellung von einem Leistungsverzeichnis über ein halbes Jahr benötigen und zusätzlich noch Aufgaben des Verwaltungspersonals übernehmen sollen, weil diese sich mit der Thematik nicht auskennen und bereits überlastet sind.

Hierbei kommt es auch zu vergaberechtlichen Schwierigkeiten, welche den Beschaffungsprozess deutlich verlängern.

THEMA 2: ANPASSUNG DER FÖRDERMITTELRICHTLINIE ZUR STEIGERUNG DER ATTRAKTIVITÄT

Kleingruppenarbeit zu der Finanzierung und den Fördermitteln

Abbildung 9: Workshop 16. Juni 2022

Anpassung der Fördermittelrichtlinie zur Steigerung der Attraktivität
höhere Förderung
digitales Antragsverfahren
Planungssicherheit

Abbildung 9: Workshop 17. Juni 2022

Anpassung der Fördermittelrichtlinie zur Steigerung der Attraktivität
abgestimmtes Bedarfs- und Entwicklungskonzept
Antragsstellung digitalisieren

Fördermittelrichtlinie wird als übersichtlich empfunden

Digitalisierung von Anträgen für eine schnellere Bearbeitung

Bedarfs- und Entwicklungskonzept inkl. Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden als Grundlage für eine Förderung

Alle Anforderungen für die Zuwendung von Fördermitteln sollten an einer Stelle vermerkt werden

Höhere Förderung bei Sammelbeschaffung als Anreiz

- z. B. über die zentrale Beschaffungsstelle gibt es 20 Prozent Förderung
- oder als gesondertes Programm
- oder gegebenenfalls andere Fördersätze etwas heruntersetzen
- Planungssicherheit mit Fördermitteln/Verbindlichkeiten
- Bedarfs- und Entwicklungskonzept als Grundlage für eine Zusage von Fördermitteln für einen Zeitpunkt von z. B. 2 oder 3 Jahren in der Zukunft → Soll als Planungssicherheit für die Kommunen dienen.

Grundsätzlich waren alle Teilnehmenden mit den gültigen Regelungen zur Förderung sehr zufrieden. Durch einen externen Vortrag wurde das Thema »kommunale Austauschplattform«, in die Diskussion eingeführt. Hintergrund dieser kommunalen Austauschplattform ist eine verbesserte Vernetzung und der Aufbau eines Wissensmanagements als Grundlage für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit.

Im Ergebnis dieses Vortrags und der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass sich die Vertreter der Feuerwehren und Kommunen eine »Austauschplattform« für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sehr gut vorstellen können.
Wir vertiefen dieses Thema an späterer Stelle im Bericht (siehe Kapitel 12).

Auf dieser Plattform kann, auf freiwilliger Basis, die Absicht zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges und die Kontaktdaten veröffentlicht werden. Beabsichtigt eine weitere Kommune ebenfalls die Beschaffung desselben Fahrzeugtyps und gegebenenfalls zum gleichen Zeitpunkt, kann somit der Kontakt hergestellt und geklärt werden, ob eine gemeinsame Sammelbeschaffung zielführend wäre.

Von allen wurde die Schaffung einer Austauschplattform nicht als Konkurrenz, sondern auch als ein erster Schritt und als Ergänzung zur Schaffung einer zentralen Vergabestelle angesehen. Daraus könnte z. B. ersichtlich werden, ob und wie viele Kommunen sich zusammenschließen und eine gemeinsame Beschaffung durchführen. Sollte dies zu erhöhten Sammelbeschaffungen führen, so könnte auch von einer breiten Akzeptanz für eine zentrale Vergabestelle ausgegangen werden.

Die erarbeiteten Ziele einer zentralen Vergabestelle:

1. Eine zentrale Vergabestelle wird generell als sehr sinnvoll erachtet. Besonders um kleine Kommunen bei der Beschaffung von hochwertigen Fahrzeugen zu entlasten/unterstützen, da hier in der Regel weder das vergaberechtliche, noch das technische Know-how vorhanden ist.

2. Angestrebt wird die schnellstmögliche Umsetzung des Projekts aufgrund eines prognostizierten erhöhten Beschaffungsaufkommens in den nächsten Jahren. Hier wird z. B. Ersatz für das KLAF Thüringen und LF 10, welche vor allem in kleineren Kommunen genutzt werden, durch die Teilnehmer im ersten Schritt favorisiert.

3. Die Vergabestelle soll die Leistungsbeschreibung erstellen, die Ausschreibung und Auswertung durchführen sowie die anschließend notwendigen Gespräche und Abnahmen mit den Herstellern. Dabei sollen die Kameraden der Feuerwehren z. B. bei den Rohbaugesprächen und der Endabnahme eingebunden werden. Gerade auch bei Abnahmen und Rohbaubesprechungen ist aber die objektive und professionelle Kenntnis von erfahrenen Mitarbeitenden von erheblicher Bedeutung. Finanzielle Mehrbelastungen und Mängel lassen sich hierdurch erfahrungsgemäß häufig vermeiden. Die konkreten Details hierzu müssen im Rahmen der Machbarkeit durch die Mitarbeiter der Vergabestelle erarbeitet werden.

4. Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung durch die Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle soll zwingend auf die Möglichkeit einer zusätzlichen, individuellen Beladung geachtet werden. Mit dieser Möglichkeit können zusätzliche Kosten vermieden und Einsparungen erzielt werden. Hierbei soll die Wahl z. B. im Rahmen von Wechselmodulen oder Leerkisten den Bearbeitern überlassen werden. Grund hierfür sind z. B. die Fachexpertise mit dem Gesamtüberblick der Machbarkeit/Umsetzbarkeit, welche z. B. vom Fahrzeugtyp abhängig ist. Eine Mitwirkung von weiteren externen Personen wie z. B. ausgewählten Vertretern der Feuerwehr wird als nicht zielführend betrachtet, weil dies den Prozess der Erstellung einer Leistungsbeschreibung zusätzlich verlängern und erschweren kann bzw. von den Teilnehmern prognostiziert wird.

5. Im Idealfall laufen alle Kosten in der Vergabestelle zusammen und werden von dieser bearbeitet. Zu prüfen wäre im Weiteren, ob die Möglichkeit besteht, dass die Fördermittel und der Anteil der Gemeinde in der Vergabestelle zusammenlaufen und die Rechnungen somit zentral bezahlt werden.

6. Die Finanzierung der Vergabestelle soll durch die Kommunen gesichert werden. Dabei ist in den Diskussionen kein einheitliches Ergebnis zur Art und Ausführung der Finanzierung zustande gekommen.

7. Die Stellen müssen durch Experten mit vergaberechtlicher und technischer Kompetenz besetzt werden, um eine hohe Qualität zu gewährleisten.

8. Die Schaffung von Bewusstsein über den Aufwand und das spezifische Wissen für einen Beschaffungsvorgang, welcher durch ehrenamtlich Tätige geleistet wird, in den Kommunen ist erforderlich. Dadurch soll den politischen Vertretern die Notwendigkeit über die Vergabe einer solchen Leistung dargestellt werden.

Zum Ende eines jeden Workshops war es wichtig, ein Feedback über die Veranstaltung einzuholen. Es gab sowohl Rückmeldungen zur Durchführung als auch dem Inhalt sowie Vorschläge/Wünsche für eine weitere Umsetzung.

Feedback

Abbildung 10: Workshop 16. Juni 2022

Das nehme ich aus dem Workshop mit	Darüber haben wir heute noch nicht gesprochen
Sinnhaftigkeit ist vorhanden	Organisationsform
Bedarf ist vorhanden	
Beauftragung größerer Mengen ermöglicht zeitlich nähere Auslieferung	These
Bsp. KLF-Th ersetzen über zentrale Vergabestelle	
zum Sammeln von Erfahrungen	

Abbildung 10: Workshop 17. Juni 2022

Das nehme ich aus dem Workshop mit	Darüber haben wir heute noch nicht gesprochen
Lösungsansätze	Mitarbeitendenqualifikation
Bedarf ist vorhanden	
Kommunikation	
Infos müssen auch ankommen bei den Kommuen	
Workshopformat auch für weitere Themen geeignet	
Es gibt viele Flaschenhälse.	

Feedback

Abbildung 10: Workshop 16. Juni 2022

Das nehme ich aus dem Workshop mit	Darüber haben wir heute noch nicht gesprochen
Wirtschaftlichkeit	
Informationen über Ausschreibungen müssen Dienstweg gehen	

Abbildung 10: Workshop 17. Juni 2022

Das nehme ich aus dem Workshop mit	Darüber haben wir heute noch nicht gesprochen
Einbeziehung der Basis wichtig	
Netzwerke	

Die Einführung einer zentralen Vergabestelle für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird insgesamt als äußerst sinnvoll erachtet. Jeder Einzelne war sich bewusst, dass es einen Bedarf für die zentrale Beschaffung im Freistaat Thüringen gibt, weil die meisten Vertreter der Feuerwehren und Verwaltungen mit der Arbeit stark gefordert bis überfordert sind. Besonders die Einbeziehung der »Basis« wurde als sehr positiv erachtet und führt nach Meinung der Vertreter zu einer höheren Akzeptanz des Projektes. Aus dem Workshop haben die Teilnehmer unter anderem auch mitgenommen, dass die Kommunikation sehr wichtig ist und ausgebaut werden kann. Teilweise sind die Informationswege sehr lang und es gehen Informationen verloren, weshalb hier auf eine bessere Verteilung geachtet werden sollte.

Aus Sicht des Gutachters ist trotz der Einbeziehung der Aufgabenträger, Verwaltungen und Angehörigen der Feuerwehren die Erstellung der Leistungsbeschreibung ein gemeinsamer Prozess, an dessen Ende ein Kompromiss stehen wird. Den beteiligten Kommunen muss vermittelt werden, dass nicht alle individuellen Bedürfnisse der Feuerwehren berücksichtigt werden können. Vor dem Hintergrund der Flexibilisierung von Fahrzeugnormen und der unterschiedlichen örtlichen Belange erscheint es unmöglich, ohne Kompromisse ein Leistungsverzeichnis durch die zentrale Beschaffungsstelle im Konsens zu erstellen. Auch wenn sehr hohe Erwartungen mit einer zentralen Beschaffungsstelle verbunden sind, müssen die Kommunen bereit sein das ausgeschriebene Fahrzeug in jedem Falle aufgrund der vertraglichen Bedingungen abzunehmen und die Kosten dafür zu tragen.
Zum Schluss gab es den Vorschlag im Rahmen eines weiteren Pilotprojektes und als Vorbereitung über eine mögliche Umsetzung der zentralen Vergabestelle, einen weiteren Fahrzeugtyp über eine Sammelbeschaffung auszuschreiben.

Wie bereits erwähnt, kommt den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren vor Ort eine wichtige Rolle in der Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders zu. Sie übernehmen teilweise auch weitere Aufgaben außerhalb des Brandschutzes in den Kommunen und leisten ehrenamtliche Arbeit zum Wohl aller Mitglieder der Gesellschaft.

Daher gebührt ihnen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit besonders für den eigenen Schutz der Gesundheit und Wertschätzung durch die Politik und die Mitglieder der Gesellschaft. Die Beschaffung von notwendiger Ausrüstung für die Aufgabenerledigung sollte daher nicht von der Gewährung von Fördermitteln abhängig gemacht werden, sondern selbstverständlich sein.

Unabhängig davon ist natürlich die Gewährung von Fördermitteln eine gute Unterstützung für die Kommunen und bringt Entlastung für die kommunalen Haushalte. Grundsätzlich wird die Förderpolitik im Freistaat von den befragten kommunalen Vertretern für ausreichend und zielführend empfunden. Auch die eingangs teilweise geäußerte Kritik an einer zu komplizierten Antragsstellung, hat sich letztendlich im Rahmen der Untersuchung nicht bestätigt.

Weitere finanzielle Entlastung kann durch eine größere Stückzahl an Fahrzeugbeschaffungen entstehen. In der Regel geben die Hersteller im Rahmen der Beschaffung bei höheren Stückzahlen höhere Preisnachlässe. Im Rahmen der Interviews mit Akteuren der kommunalen Verwaltungen wurden realisierte Preisnachlässe in Höhe von 10 bis zu 15 Prozent angegeben. Wie bereits oben ausgeführt, deckt sich dieses mit den Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Auch wenn bei derartigen Vergleichen die Schwierigkeit besteht, dass sowohl aufgrund der Preissteigerungen als auch infolge der unterschiedlichen Ausstattungen der Fahrzeuge eine Vergleichbarkeit immer nur bedingt herstellbar ist. Gestalten diesen finanziellen Vorteil mehrere Kommunen zum gegenseitigen Vorteil gemeinsam aus, so erhöht sich dennoch der betriebswirtschaftliche Nutzen über die gesamte Nutzungsdauer des Fahrzeugs durch die verringerten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Transaktionskosten auch aufgrund der teilweisen Skalierung der Kosten.

Im Rahmen dessen zeigt sich der Vorteil der gewährten Förderung nach Festbeträgen (hierzu: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH), vom 21. September 2021 als auch Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes vom 29. September 2017), denn die Fördersumme wird als Festbetrag nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp gewährt und nicht prozentual auf die Gesamtsumme der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

9. LÖSUNGSMODELL ZENTRALE VERGABE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN LANDESPROJEKT SCHLESWIG-HOLSTEIN FEUERWEHRFAHRZEUGE NACH SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEM STANDARD

Das Erfolgsprojekt aus Schleswig-Holstein – die Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach schleswig-holsteinischem Standard – geht aufgrund des großen Erfolges im kommenden Jahr bereits in die dritte Runde. So die Verlautbarung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

Was heißt schleswig-holsteiner Standard? Die Norm gibt in der Regel eine Mindestanforderung für die Fahrzeuge vor (in Ausnahmen bzw. in einigen Parametern auch eine Begrenzung). Für die Landesprojekte Schleswig-Holstein wurde in Absprache zwischen allen beteiligten Verantwortungsträgern

eine höherwertige Ausstattung/Anforderung festgelegt. Beispielhaft muss beim LF 10 nach Norm eine Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-1000 und ein Löschwassertank mit einer nutzbaren Wassermenge von 1.200 Litern verbaut sein und beim SH-Projekt ist eine Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000 sowie ein Löschwassertank mit einem Nutzinhalt von mindestens 1.600 Litern gefordert. Ähnlich verhält es sich auch beim Fahrgestell.
So endete vor fast genau drei Jahren der erste Anmeldeschluss, für die Beteiligung am Pilotprojekt zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 bzw. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 10 nach schleswig-holsteinischem Standard mit einer überwältigenden Beteiligung von 41 Teilnehmern aus ebenso vielen Kommunen. Nach der Überwindung der Zeitverluste aufgrund der unzähligen weltwirtschaftlichen Widrigkeiten sind die 41 Fahrzeuge mit einem Bruttovolumen von 12.855.785,06 Euro nun erfolgreich in Produktion gegangen. Die Auslieferung des Musterfahrzeugs erfolgt im Spätsommer 2023, die Auslieferung der übrigen Fahrzeuge in den Jahren 2024/2025.

Die anfänglichen Bedenken, ob die oft spezifischen Anforderungen der Feuerwehren in einen standardisierten Rahmen gebracht werden können, ohne den Teilnehmern ein Fahrzeug aufzuzwingen, welches keinerlei Spielraum für die Anpassung an örtliche Gegebenheiten und einsatztaktische Erfordernisse zulässt, konnten spätestens nach dem gelungenen Pilotprojekt ausgeräumt werden.

Im Folgejahr 2021 wurde in Abstimmung mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein zusätzlich zu den 10er Löschgruppenfahrzeugen das Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit ins Repertoire aufgenommen. An dem Landesprojekt SH 2 beteiligten sich 16 Kommunen mit 19 Löschgruppenfahrzeugen.

Die Basis der Leistungsbeschreibung bildet fortwährend ein in einem Raster geplanter Aufbau mit unterschiedlich fest definierten Ausstattungslinien nach dem »Baukastenprinzip«. Trotz des einheitlichen Grundkonzeptes mit definiertem Auswahlkatalog kommt notwendige Individualität zum Tragen. Die Bereiche Beladung, Technische Hilfeleistungsausrüstung und Tragkraftspritze lassen eine große Streuung zu. Hier können die Kommunen zum Beispiel wählen, ob vorhandene Ausrüstung in das neue Fahrzeug übernommen werden soll oder nicht. Das stellt eine wirtschaftlich besondere Bedeutung dar. Dieser grundsätzlichen Ausrichtung, die von allen Beteiligten so getragen wird, sind die Projekte bis heute erfolgreich treu geblieben.

Vergleicht man dieses Vorgehen mit den Lösungen anderer Bundesländer, lässt sich sagen, dass das Land Schleswig-Holstein mit Unterstützung einer zentralen Vergabestelle und externer technischer und vergaberechtlicher Fachkompetenz einen praktikablen Mittelweg zwischen erforderlicher Individualität und standardisierten Rahmenparameter gefunden hat, um die bestmöglichen Synergieeffekte in einer Sammelbeschaffung zu generieren.

Um auch kleinere Feuerwehren und die Einsatzleitungen nicht außer Acht zu lassen, sind nunmehr für das Jahr 2023 die Fahrzeugtypen Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W sowie der Einsatzleitwagen ELW 1 jeweils nach schleswig-holsteinischem Standard mit in den vorhandenen Bestand aufgenommen worden.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Teilnahme an diesen Beschaffungen aus Gründen der Schaffung von rechtssicheren Verfahren sowie der Reduzierung der kommunalen aber auch der Landesmittel besonders gefördert.

Da das Interesse weiterhin beträchtlich ist und die Feuerwehren und Kommunen – sowohl in zeitlicher, personeller und inhaltlicher, als auch in finanzieller Hinsicht – durch dieses Landesprojekt spürbar entlastet werden, gehen alle Beteiligten davon aus, dass das Projekt unter Aufnahme weiterer Fahrzeugtypen vom Innenministerium fortgeführt wird.

10. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ZENTRALE VERGABESTELLE

Um die Rahmenbedingungen für eine zentrale Vergabestelle im Freistaat Thüringen zu ermitteln, wurde eine Befragung von Aufgabenträgern im Arbeitspaket 1 durchgeführt. Im Detail sei an dieser Stelle auf den diesbezüglichen Teilbericht verwiesen. Weiterhin fließen die Ergebnisse aus den Workshops (siehe Kapitel 8) mit ein.

Im Großen und Ganzen gab die Mehrzahl der Teilnehmenden an der Befragung aus dem kommunalen Bereich an, Schwierigkeiten bei einer vergaberechtskonformen Umsetzung der Beschaffung von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen zu haben. Als Argumente wurden vielfach Zeitmangel, fehlende Kenntnisse im Vergaberecht, fehlende technische Kenntnisse und wenig Erfahrung im Umgang mit Herstellervertretern genannt. Auch der finanzielle Aspekt wurde vielfach als Hindernis für Neubeschaffungen genannt.

Daher bedient sich bereits jetzt ein Teil der Kommunen eines Dienstleisters für den Beschaffungsvorgang bzw. arbeiten bereits einige Gemeinden und Städte im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit gemeinsam an der Beschaffung.

Die Gestaltung erfolgt in der Regel so, dass bei größeren kommunalen Verwaltungen, die bereits über eine zentrale Vergabestelle verfügen, im Wesentlichen die Vergabeleistungen auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für weitere Kommunen, meist kleinere, erbracht werden.

Aber nicht nur auf dem Gebiet des anspruchsvollen Vergaberechtes werden Schwierigkeiten angeführt, auch im Bereich der Technik werden fehlende Fachkenntnisse beklagt und im Umgang mit Branchenvertretern fühlen sich kleine Kommunen meist in der Defensive. [15]

Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Korruptionsprävention. Um dieser möglichst vorzubeugen, hat der Freistaat Thüringen eine **Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen** erlassen. [16]

Zweck dieser Richtlinie ist es nach Nr. 1.1:

> »…Korruption wirkungsvoll vorzubeugen, Korruptionspraktiken aufzudecken, abzustellen, einer Ahndung zuzuführen und somit das Vertrauen in die Rechtschaffenheit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten und zu stärken sowie korruptionsbedingte volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden … .«

Folgende Maßnahmen werden empfohlen, um der Korruption möglichst präventiv zu begegnen:

§

»[...]

- Gewährleistung des Mehr-Augen-Prinzips,
- im Beschaffungswesen personelle Trennung der Zuständigkeiten für die Bereiche Bedarfsplanung, Bedarfsanmeldung und Leistungsbeschreibung von den Bereichen Bedarfskontrolle, Ausschreibung, Vergabe, Rechnungsprüfung und Zahlung, sofern dies möglich ist.
- Sofern eine personelle Trennung aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, ist für ausgleichende Präventionsmaßnahmen, insbesondere die konsequente Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips, Sorge zu tragen.
- Die ergriffenen Präventionsmaßnahmen sind in diesem Fall aktenkundig zu dokumentieren.
- Vorsehen von Antikorruptionsklauseln bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, in den Fällen, in denen ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsvergabe geschlossen wird,
- Verpflichtung der Mitarbeiter privater Unternehmen, die bei der Ausführung von hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung tätig sind, nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten,
- konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht,
- Schaffung klarer Zuständigkeitsregelungen zur Herbeiführung eindeutiger Verantwortlichkeiten,
- Gewährleistung vollständiger Transparenz des Behördenhandelns durch die strikte Befolgung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und Aktenklarheit sowie durch lückenlose Dokumentation der Entscheidungsfindung

[...]«

11. AUFGABEN EINER ZENTRALEN VERGABESTELLE

Die überwiegende Anzahl der schriftlich Befragten und der Teilnehmenden der Workshops vom 16. und 17. Juni 2022 hat sich zur Frage der möglichen Aufgaben der zentralen Vergabestelle so geäußert, dass diese zentrale Stelle

- neben dem eigentlichen Vergabevorgang
- auch die Ermittlung der Beschaffungsbedarfe insgesamt,

- die Erstellung und Abstimmung des Leistungsverzeichnisses,
- die Durchführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Vergabeempfehlung,
- nach Möglichkeit auch die Beschaffung der Fördermittel für den Kreis der Teilnehmenden an den Beschaffungsmaßnahmen
- sowie die weitere Umsetzung der Beschaffung vor allem durch technische Hilfeleistung im Rahmen der Abnahme bearbeiten sollte.

Damit ist deutlich erkennbar, dass es nicht nur um die Durchführung des Vergabeverfahrens geht, sondern dass für die kommunalen Vertreter der Beschaffungsvorgang insgesamt im Fokus steht.

Da in den kleineren Kommunen die Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich geführt werden, sind die Mitglieder, die in diesen leitend tätig sind, mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Beschaffung von Fahrzeugen sowohl zeitlich als auch fachlich teilweise an ihrer Leistungsgrenze.

Die Kenntnis von Marktentwicklungen ist dabei von Vorteil. Dies kann aber nur von Personen geleistet werden, die ständig mit einer diesbezüglichen Aufgabe in der Durchführung betraut sind.

Die Entscheidung, ob und wann es eine Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen geben soll, ist die Aufgabe der Gemeindevertretungen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die erforderlichen finanziellen Mittel nach entsprechender Bedarfsprüfung anhand der Feuerwehrbedarfsplanung, des technischen Zustandes des vorhandenen Fahrzeugs und der Entwicklung der Betriebskosten sowie weiterer organisatorischer Maßnahmen durch die Gemeinde zu prüfen und bereitzustellen.
Im Weiteren ist es dann auch die Entscheidung der Gemeinde, den Weg zur Umsetzung des Beschaffungsverfahrens zu wählen.

Wie bereits dargelegt, beginnt dann in den kleineren Kommunalverwaltungen oftmals die Schwierigkeit der Umsetzung.

Ohne den vergaberechtlichen Hintergrund der für die Durchführung des Verfahrens Verantwortlichen kann eine missglückte Beschaffung insgesamt auch einen erheblichen finanziellen Schaden für die Kommunen mit sich bringen. Darüber hinaus kann sich hierdurch eine dringend erforderliche Beschaffung erheblich verzögern.

Daher sollte jede Kommune genau prüfen, inwieweit sie in der Lage ist, personell so eine anspruchsvolle Aufgabe selbst zu lösen.

Typischerweise findet man den Aufgabenteil »Brandschutz« in den Ordnungsämtern der Kommunen im mittleren Verwaltungsdienst verortet.
Wir vertreten die Auffassung, und das belegen unsere Erfahrungen aus Organisationsuntersuchungen in verschiedenen Bundesländern und Kommunen, dass mit der Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme »Feuerwehrfahrzeug« die Beschäftigten des mittleren Verwaltungsdienstes in der Regel sehr stark gefordert sind. Es ist auch in keiner Hinsicht zielführend, entsprechendes vergaberechtliches Know-how an dieser Stelle in den Verwaltungen zu installieren, da diese Verfahren nicht allzu häufig im Aufgabengebiet Brandschutz in kleineren Kommunen auftreten.

Die Prüfung von alternativen Beschaffungsvorgängen, z. B. durch interkommunale Zusammenarbeit auch länderübergreifend, oder die Nutzung von Angeboten einer zentralen Beschaffungsstelle bzw. die Beauftragung eines Dienstleisters, sollte dabei unbedingt in Erwägung gezogen werden.

Zu beachten ist auf jeden Fall, dass unter Berücksichtigung der bereits aufgeführten Präventionsmaßnahmen zur Korruption, die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (LV) grundsätzlich organisatorisch getrennt werden sollte von der Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens.

Auf Grundlage der durchgeführten Workshops, der durchgeführten Interviews sowie unserer fachlichen Erkenntnisse lassen sich folgende Aufgaben und Anforderungen für eine zentralen Vergabestelle definieren:

- Service und Beratung für die Aufgabenträger
- Konzentration des Fachpersonals, Einsparung von Fachpersonal auf Seiten der Aufgabenträger
- Höhere vergaberechtliche Kompetenz, Kenntnis der Fördermöglichkeiten
- Plus an Rechtssicherheit
- Geringerer Schulungsaufwand bei Änderung von Rechtsgrundlagen des Verfahrens
- Verfahrenssicherheit im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit)
- Einheitliche Verträge, Standards, Dokumentation
- Einheitliche Bieterdatei
- Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien, Möglichkeit der Entwicklung einer strategischen Beschaffung
- Gesamtstatistik, Controlling, Kennzahlen
- Zügigere Verfahrensabwicklung
- Aufgabenträger verlagert den Schwerpunkt der Organisation der Ausschreibung auf Dienstleister
- Korruptionsprävention
- Gezielter Einsatz von qualitativen Wertungskriterien
- Standardisierungsmöglichkeiten
- Kostenvorteile durch Bedarfsbündelung
- Professionelles Ausschreibungsmanagement eröffnet häufig auch einen größeren Wettbewerb und damit die Chance auf bessere Preise und Qualität
- Monats-, Quartals- und Jahresstatistik sowie Benchmarking
- Einfachere Erfüllung der EU-Vorgaben zur e-Vergabe
- Einheitliche Kommunikation mit den Bietern
- einheitlicher Abnahmemodus

12. ORGANISATIONSKONZEPT – INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

12.1. INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT UND ZENTRALE AUSTAUSCHPLATTFORM

Unsere Untersuchung ergab, dass bereits in größeren kreisangehörigen Gemeinden sowie kreisfreien Städten, oftmals im Aufgabengebiet Zentrale Dienste bzw. zentrale Verwaltung oder Hauptamt, ei-

ne Organisationseinheit vorhanden ist, die sich auch mit anspruchsvollen Vergabeverfahren befasst. Viele dieser größeren Kommunen haben sich im Rahmen der Interviews bereit erklärt, auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die eigenen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für weitere Kommunen zu öffnen, beispielsweise die Stadt Gotha. Hier konnte im Zuge eines der oben genannten Workshop-Termine eine Vermittlung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Hörsel und der Stadt Gotha zur Feuerwehrfahrzeugbeschaffung erfolgreich initiiert werden. Die Gemeinde Hörsel nimmt dabei die Dienstleistung der Stadt Gotha gegen Kostenerstattung in Anspruch. Dieses Ergebnis ist ein praktisches Beispiel einer gezielten Kommunikation und einer sehr positiven kollegialen Kooperation.
Wichtig ist natürlich in diesem Zusammenhang immer, dass auf Seiten der Leistungserbringenden Kommune die notwendigen personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Was bleibt, ist die Erstellung der notwendigen herstellerneutralen Leistungsverzeichnisse. Diese Aufgabe verbleibt bei den beschaffenden Kommunen selbst.

Als Voraussetzung einer verbesserten Zusammenarbeit unter den kommunalen Aufgabenträgern ist sicherzustellen, dass vor allem die kleinen Kommunen Kenntnis von Vergabeverfahren in den größeren Gemeinden und Städten erlangen können. Aber auch für größere Kommunen ist dies von großer Bedeutung. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit auch im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit unter den Aufgabenträgern ist eine Vernetzung zur Weitergabe von Informationen und für den Wissenstransfer unabdingbar.

An dieser Stelle kann die Einrichtung einer internetbasierten Austauschplattform ebenfalls ein hilfreiches Instrument für eine erfolgreiche Vernetzung sein. Die Möglichkeit der Einrichtung einer solchen Austauschplattform als Mittel einer interkommunalen Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Workshop-Termine am 16. und 17. Juni 2022 skizziert und mit den teilnehmenden Bedarfsträgern diskutiert.

Die dahinterliegende Idee ist, dass Kommunen die bereits eine Beschaffung vorgesehen haben, diese (eingeräumte Rechte: nur Schreiben mit persönlichem Passwort möglich) gegebenenfalls nach Jahren gesondert aufgeführt und mit einem möglichen Zeitplan versehen als geplante Beschaffungen einstellen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Bekanntgabe von Kontaktdaten von Ansprechpersonen.
Interessierte weitere Kommunen bekommen eine Zugriffsmöglichkeit (eingeräumte Rechte: nur Lesen) und können ihr Interesse an einer Beteiligung signalisieren und den Kontakt zur angeführten Ansprechperson auch außerhalb der Plattform aufnehmen.

Alle weiteren Schritte werden dann individuell vereinbart (Umfang der Beteiligung, Kostenumlage). Dies könnte auch unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL Bs/AllgH), Anlage 2, Ziffer 2.2 für die sich zusammenschließenden Bedarfsträger unter Umständen weitere kostenmäßige Vorteile generieren[1]. [17]

[1] »Wird die Beschaffung von mehreren Aufgabenträgern gemeinsam in Form eines Gesamtauftrages (Sammelbeschaffung) durchgeführt, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um zehn Prozent. Das betrifft Beschaffungen, die jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Gemeinde vorgenommen werden und bei denen baugleiche Fahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung erworben werden.«

Mittel- bis langfristig kann eine Öffnung der Plattform auch für Mitteilungen und für Beteiligungen von Feuerwehren aus anderen Bundesländern vorgesehen werden. Ob hier ein direkter Zugriff eingerichtet würde, oder aber nur Informationen enthalten sein sollen, müsste dann vorab entschieden werden.

Die Kenntnis über diese Möglichkeit müsste natürlich über eine umfangreiche Informationskampagne und über möglichst viele Medien erfolgen. Die Mund-zu-Mund-Propaganda unter den Feuerwehren und Gemeinden sollte ein Weiteres ermöglichen.

Betrachtungswürdig wäre die Frage der Kosten und der Betreibung dieser Plattform.

An dieser Stelle sollte noch einmal der Hinweis erfolgen, dass die Aufgabe des Brandschutzes eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist. Aber eine kostengünstige und rechtssichere Beschaffung dürfte auch im Interesse des Freistaates Thüringen liegen, nicht nur unter dem Aspekt der Verwendung der Feuerschutzsteuer.

Ungünstig wäre es, und damit zu vermeiden, wenn mehrere Plattformen betrieben würden. Dieses wäre zwangsläufig mit Informationsverlusten verbunden. Den größten Erfolg verspricht sicher mithin eine Plattform, die einheitlich und zentral geführt wird.

Denkbar wäre, wenn der Freistaat Thüringen selbst, oder ein von ihm beauftragter Dritter, als Unterstützungsbeitrag für die Kommunen im Freistaat diese Plattform betreibt und auch deren Kosten trägt.

Vergleichbare Systeme zur landesweiten Vernetzung, Kommunikation und Datenaustausch sind beispielsweise im digitalen Bildungssektor der Bundesrepublik bereits fest etabliert.

Oftmals basieren diese auf einer (auch relativ kostengünstig durch »Add-Ins« erweiterbaren) Open Source Software (z. B. »Moodle«), in welcher verschiedenste Parteien und Gremien in individuell erstellbaren virtuellen Räumen auch Dokumente (beispielsweise Entwürfe für Leistungsbeschreibungen) bereitstellen, gemeinsam bearbeiten und austauschen können.

Anwendungsübergreifend sind Funktionen wie z. B. ein Forum »Suche/Biete«, Möglichkeiten zu Videokonferenzen gängig und Stand der Technik. Ein innovatives Digitalisierungsprojekt für Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sollte hier, ebenso wie bei den schon berücksichtigten Bildungsbelangen, im Interesse der Gemeinnützigkeit liegen und würde unter Umständen in dessen Umsetzung sogar einen bundesweiten »Leuchtturm«-/Vorbildcharakter besitzen.

Hinsichtlich der Systemanforderungen ergeben sich auf Seiten der installierenden IT-Administration u. a. Anforderungen in Form eines notwendigen Webservers mit PHP und Datenbank, wie z. B. MySQL. Der Bedarf an Arbeitsspeicher kann für solche Anwendungen schätzungsweise 5 – 10 GB RAM pro 100 gleichzeitig aktiven Nutzern ausmachen.

Erfahrungsgemäß können sich daraus bereits für mehrere Hundert Nutzer anteilige monatliche Serverkosten im mittleren bis oberen 3-stelligen Bereich ergeben.

Der Grad einer möglichen Umwidmung oder Spezifizierung einer solchen gegebenenfalls bereits im Freistaat bestehenden Plattformlösung für Belange der interkommunalen Feuerwehrfahrzeugbeschaffung wären durch den Freistaat Thüringen vorab auch lizenzrechtlich weiterführend zu prüfen.

Nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden sollten auch die zu erwartenden Personalbedarfe für Einrichtung und vor allem Administration der Anwendung. Zusätzlich zu den Server-Kosten fallen die Kosten für Installation, Einrichtung, Wartung und Software-Updates an. Dies betrifft zudem die laufende Betreuung der Plattform-Benutzer (dies umfasst die eingangs erwähnten rund 1.617 Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehren im Freistaat Thüringen, die 17 Landkreise sowie fünf kreisfreien Städte und auf der zweiten Ebene die 631 Gemeinden).

Um die laufende Einrichtung von Benutzerkonten auf allen Ebenen im Rahmen zu halten und eine funktionierende Vertreterregelung der Bedarfsträger zu gewährleisten, wären beispielsweise zentrale/nicht-personengebundene Benutzerkonten denkbar. Der interkommunale Informationsaustausch betrifft prinzipiell zwar nur nicht-personenbezogene Daten, es sind bei allen derartigen Maßnahmen aber immer die Vorschriften des DSGVO und des IT-Sicherheitsgesetzes zu berücksichtigen.

Als Ausgangspunkt für die Stellenbemessung wurde ein Stellenbemessungsmodell der KUBUS GmbH unter Berücksichtigung der Einschätzungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes auf der Basis des ITIL-Servicelebenszyklus verwendet. [18]

Die zwei wesentlichen Einflussfaktoren für unsere Berechnung sind dabei zum einen die notwendigen Services für die »Basisinfrastruktur Plattform«, d. h. im Wesentlichen für alle vorzuhaltenden Komponenten (wie Server, Storage Systeme, Backupsysteme). Für diesen Service werden als Basis die PC-Arbeitsplätze berücksichtigt, die ministeriumsseitig an diese Plattform bzw. zwecks Administration angebunden, also im Netzwerk enthalten sind.

Besondere Verfügbarkeitsanforderungen bestehen gemäß unserer Einschätzung kaum, da es sich aus Servicesicht um eine reine Informations- und Austauschplattform handelt. Hier sind wir von einem möglichen Bestand von 3 Arbeitsplätzen auf Seiten des TMIK zur technischen und benutzerseitigen Betreuung der Austauschplattform ausgegangen.

Zum anderen und größeren Anteil bildet die Betreuung der Benutzer der Plattform eine Einflussgröße für den IT-Stellenbedarf (»IT-unterstützte Benutzerbereiche«).

Dieser Service umfasst z. B. die Einführung und den Betrieb (Updates, technische Benutzerbetreuung) einer solchen Anwendung. Der initiale Aufwand zur Einrichtung und Kommunikation der Plattform ist schwer einschätzbar und hängt von dem Grad schon vorhandener Softwarelösungen im Freistaat und/oder deren Anpassungsfähigkeit ab. Erfahrungsgemäß kann die Implementierungsphase einer solchen Anwendung mindestens ein halbes Jahr Laufzeit (nicht: Aufwand) ab Installation umfassen.

Die Betreuungstiefe der Plattform wurde in unterschiedlicher Gewichtung in die Berechnung einbezogen, dabei wurde gegliedert nach:

Administratoren,

Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte als federführende Nutzer der Plattform,

Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehren im Freistaat Thüringen mit beschränktem Zugriff auf die Austauschplattform.

Auf Basis der oben skizzierten Systemvoraussetzungen sowie Benutzer- und Administratorenzahlen ergeben sich überschlägig 0,14 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als Personalbedarf für die ministeriumsseitige Betreuung einer interkommunalen Austauschplattform zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.

Abbildung 11: Personalbedarfe IT-Service Austauschplattform IKZ

BEZEICHNUNG DER ZU ERBRINGENDEN DIENSTLEISTUNGEN/SERVICES	STELLENANTEILE IN VZÄ
Basisinfrastruktur Plattform	0,01
IT-unterstützte Benutzerbereiche	0,13
Gesamtbedarf	**0,14**

Abbildung 12: Aufwandsverteilung Personalbedarfe IT Service

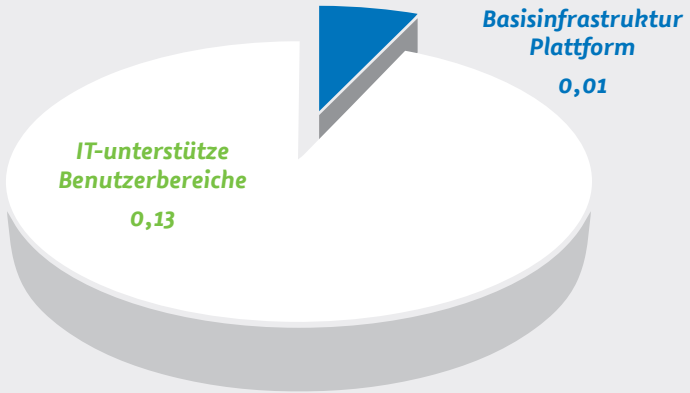

Hinsichtlich der Sachkosten wäre zu prüfen, inwiefern administrationsseitig bestehende IT-Arbeitsplätze mit gegebenenfalls erhöhtem Stellenanteil bereits genutzt werden können. Die Bereitstellung eines vollständigen weiteren Büroarbeitsplatzes würde jährlich überschlägig ca. 10.000 Euro ausmachen[2]. Hierbei wäre aber zu prüfen, ob ein solcher Arbeitsplatz ausschließlich dem Zwecke der Administration dienen würde oder ob diese Kosten gegebenenfalls auch auf andere Kostenstellen umverteilt werden müssten.

Die geschätzten anteiligen Personalkosten für eine System- und Benutzeradministration der interkommunalen Austauschplattform liegen dabei bei einer angenommenen Entgeltgruppe 11 für 0,14 VZÄ bei 11.032 Euro pro Jahr.

Die so entstehenden Kostenpositionen werden perspektivisch abgemildert durch mögliche sinkende Bezugskosten (abhängig von gemeindeübergreifend beschafften Volumina) und eine dadurch effizientere Mittelverwendung des Freistaats Thüringen.
Es könnte dabei im ureigensten Interesse des Freistaats Thüringen liegen, den Kommunen möglichst eine damit gewollt hohe technische Qualität und Zukunftsorientierung des thüringischen Brandschutzes anzubieten.

Bei allen Beschaffungsmodellen muss die Finanzierung des zu beschaffenden Fahrzeugs gesichert sein. Dies ist ohnehin eine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln. Der Vorteil einer interkommunalen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen besteht wie oben bereits skizziert in einer möglichen zusätzlichen Förderung in Höhe von 10 Prozent gemäß der FörderRL Bs/AllgH im Freistaat Thüringen.

Tabelle 2: Vor- und Nachteile einer digitalen Austauschplattform[3]

VORTEILE	NACHTEILE
Vereinfachte Beschaffung für Kommunen, verbesserten Zusammenarbeit unter den kommunalen Aufgabenträgern, Einbindung auch der kleineren Kommunen, unbürokratischer und niedrigschwelliger Zugang zu Fördermitteln	Gegebenenfalls zusätzliche Hardware (Server) und Lizenzkosten bei erweiterter Nutzung (z.B. Add-Ins) einer Open Source Software

[2] Diese Annahme basiert auf den Kostenschätzungen der KGSt® zu den jährlichen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes von 2019/2020 und einer unsererseits angenommenen Preissteigerungsrate von mindestens 3 Prozent über alle entstehenden Kostenbereiche.

[3] Quelle: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FeuerwOrgVTH2009rahmen

Tabelle 2: Vor- und Nachteile einer digitalen Austauschplattform

VORTEILE	NACHTEILE
Datenschutz- und IT-sicherheitskonforme Software Lösung	Gegebenenfalls zusätzliche Personalkosten und Arbeitsplatzkosten für Einrichtung und Administration
Bereits etabliertes und bedarfsgerechtes interkommunales Verfahrens- und Softwaremodell in anderen Fachbereichen	
Gegebenenfalls bereits vorhandene Softwarelösung aus anderen Fachbereichen	
Effizientere Mittelverwendung des Freistaats Thüringen möglich	
Erhöhte Förderungsbeiträge für kommunale Beschaffungen möglich	
Gegebenenfalls bundesweites Digitalisierungsvorbild	

Die Benutzung einer interkommunalen Austauschplattform könnte auch bei einer zukünftigen Einrichtung einer zentralen Vergabestelle ein wichtiges oder gar das Kernelement der Kommunikation zwischen Kommunen und Beschaffungsträger bleiben. Hierdurch wäre verwaltungsseitig keine Mehrbedarfe an Personalkraft oder Sachkosten zu erwarten, da ein solches Medium zu sehr großen Teilen die ohnehin notwendige bilaterale Korrespondenz und Vorabstimmung zwischen Beschaffungsstelle und Bedarfsträgern ableisten würde.

Eine webbasierte Austauschmöglichkeit würde somit über eine reine »Brückentechnologie« hinausgehen und damit den oben genannten möglichen Aufwand für Einrichtung und Administration zusätzlich reduzieren, wenn nicht gar kompensieren.

12.2. RECHTLICHE GRUNDLAGE UND WEITERE VORTEILE

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Stand Änderung 7. September 2020) ist hier die einschlägige Rechtsgrundlage.

Danach sind folgende Elemente der Zusammenarbeit möglich:

- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 18 – § 19) wegen kurzzeitiger Zusammenarbeit zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles (Beschaffung einschließlich Ausschreibung und Vergabe von Feuerwehrfahrzeugen).
- Wiederholung jederzeit möglich!
- Zusammenarbeit auch möglich von Kommunen, die nicht unmittelbare Nachbarn sind.

Voraussetzung ist hier:
alle benötigten Ressourcen (HH-Mittel, Personal) sind bei den Kommunen vorhanden!

Weitere Vorteile:

- Durch die gemeinsame Beschaffung werden die Kosten des Verfahrens auf mehrere Beteiligte verteilt.
- Das Verfahren wird für die Teilnehmer preiswerter.
- Durch die größeren Mengen sind preisliche Vorteile in der Regel größer und günstiger für alle Teilnehmer.
- Förderbetrag bei interkommunaler Zusammenarbeit ist höher.
- Verfahren werden rechtssicherer.
- Personal, welches diese Aufgaben realisiert, ist entsprechend qualifiziert.

13. ORGANISATIONSKONZEPT – EINRICHTUNG EINER ZENTRALEN VERGABESTELLE – ERWEITERUNG DER KAPAZITÄT DER BEREITS VORHANDENEN BESCHAFFUNGSSTELLE FÜR DIE BESCHAFFUNG VON FAHRZEUGEN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ BEIM LANDESVERWALTUNGSAMT

Eine sinnvolle Möglichkeit der freiwilligen Unterstützung der Gemeinden als Aufgabenträger des Brandschutzes im Freistaat Thüringen durch den Freistaat, wäre der Ausbau von bereits vorhandenen Kapazitäten beim Landesverwaltungsamt. Die Kosten dieses Modells übernimmt der Freistaat freiwillig als Unterstützungsleistung des Freistaates für die Kommunen im Land.

Durch die gemeinsame Nutzung einer zentralen Vergabestelle für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes im Freistaat ist davon auszugehen, dass es dadurch zu mehr Möglichkeiten der Vereinheitlichung und Standardisierung bei den Feuerwehrfahrzeugen kommt. Gerade dies wird von hauptamtlichen Vertretern der Aufgabenträger des Brandschutzes und der Feuerwehren befürwortet.

Erfahrene Feuerwehrleute empfinden es als Erleichterung, wenn die Anordnung von Gerät und Ausrüstung auf den Fahrzeugen einheitlich gestaltet ist. [19]

Vorteil:

- Das gesamte Know-how für eine rechtssichere und erfolgreiche Abwicklung von Vergabe- und Beschaffungsverfahren ist bereits im Landesverwaltungsamt vorhanden.
- Das Landesverwaltungsamt ist auch für die Abwicklung der Fördermittelvergaben zuständig.
- Erweitert sollte das Dienstleistungsspektrum des LVwA um eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 120 GWB werden.
- Zentrale Beschaffungsstellen sind öffentliche Auftraggeber die für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschaffen.
- Möglichkeit, Nutzung der zentralen Beschaffungsstelle der Polizei weiterhin.
- Sollen die präventiven Grundsätze umgesetzt werden, so ergibt sich als Handlungsempfehlung für den Aufbau einer zentralen Vergabestelle ganz klar die Trennung nach der Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens von der Erstellung und Umsetzung des Leistungsverzeichnisses.

Dies wäre unter den gegenwärtigen Bedingungen der Fall.

Die technische Begleitung von Beschaffungsmaßnahmen erfolgt durch das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Weimar und der eigentliche Vergabevorgang erfolgt durch eine Organisationseinheit der Landespolizeidirektion (LPD) mit Sitz in Erfurt. Damit agieren hier zwei voneinander unabhängige Organisationseinheiten.

Auf den ersten Blick auf den derzeitigen Beschaffungsprozess ist bereits erkennbar, dass es sich um einen sehr aufwendigen und umfangreichen Prozess mit mehreren Beteiligten handelt. Wir haben diesen Prozess aufgenommen.
Im Prinzip lässt sich der Beschaffungsprozess in zwei Teilprozesse sinnvoll zerlegen. Dies ist zum einen der Vergabeprozess, welcher bei der Landespolizeidirektion läuft und der Prozess der technischen Begleitung der Beschaffungsmaßnahme, federführend ist hier das Landesverwaltungsamt.

Inhaltlich ist der Ablauf des Vergabeprozesses durch entsprechende gesetzliche Regelungen im Vergaberecht bestimmt. Der Ablauf der technischen Begleitung des Verfahrens ist individuell bestimmbar und somit auch der damit im Zusammenhang stehende Aufwand.

Die im Rahmen der technischen Begleitung tätigen Mitarbeitenden aus verschiedenen Organisationseinheiten (Landesverwaltungsamt, Mitarbeitende aus den kommunalen Verwaltungen, hauptamtlich Tätige der Feuerwehren) haben in den Interviews übereinstimmend die gleiche Auffassung zum Umfang der technischen Begleitung vertreten. Hier ist von einem sehr hohen Aufwand auszugehen, da auch im Rahmen der Abnahmen der Feuerwehrfahrzeuge Vor-Ort-Termine bei den Fahrzeugherstellern notwendig werden.

Ähnliche Ansichten wurden auch von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern aus anderen Bundesländern, z. B. Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein geäußert.

Der Beschaffungsprozess beginnt immer mit der Feststellung eines Beschaffungsbedarfes. Dies ist Sache der Aufgabenträger auf der Basis der Bedarfsplanungen und der finanziellen Möglichkeiten sowie auf der Grundlage eines Beschlusses der politischen Verantwortungsträger.

Im Rahmen der derzeitigen Beschaffungsvorgänge für die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes tritt in Vorbereitung der Entscheidung, welcher Fahrzeugtyp beschafft wird, beim Landesverwaltungsamt ein technisches Vorbereitungsgremium (Arbeitskreis) zusammen.
Dieser Arbeitskreis setzt sich aus verantwortlichen Mitarbeitenden und Praktikern der Aufgabenträger für den Katastrophenschutz zusammen. Dieses Gremium bereitet inhaltlich die Beschaffung vor, bearbeitet das Leistungsverzeichnis und wird durch das Landesverwaltungsamt als interne Organisationseinheit geführt.

Analog hierzu sollte auch für die Unterbreitung von Beschaffungsvorschlägen ein vergleichbares Arbeitsgremium bzw. das beim Landesverwaltungsamt bestehende, gebildet werden. Dieses Arbeitsgremium unterbreitet eine Prioritätenliste als Vorschlag, auf der Grundlage der fortzuführenden Übersicht des Landesverwaltungsamtes zu den genutzten Fahrzeugen der kommunalen Aufgabenträger, nach dem bekannten Alter der Fahrzeuge im Bestand.

Da zwischen den Beschaffungen des Landes im Katastrophenschutz und der zentralen Beschaffung kommunaler Feuerwehrfahrzeuge wesentliche Unterschiede bestehen, muss gegebenenfalls ein Gremium gebildet werden, dass die kommunalen Interessen besser abbildet.

Da ein Feuerwehrfahrzeug ein langlebiges und langnutzbares Wirtschaftsgut ist, kann bereits heute für kommende Beschaffungsvorgänge eine diesbezügliche Aufstellung vorbereitet werden. Dies wäre vorausschauend für die nächsten 20 Jahre sicher möglich.

Die Prioritätenliste wäre dann an mögliche Fahrzeugtypen anzupassen.

Der technische Arbeitskreis gleicht die Typen der ausscheidenden Fahrzeuge mit den genormten Fahrzeugtypen ab und unterbreitet Vorschläge zur Wiederbeschaffung.

Wichtig ist, dass diese Vorschlagsliste gut kommuniziert wird und die Informationen dazu bei den Aufgabenträgern auch vor Ort ankommt. Daher sollte hierfür ein gutes Kommunikationskonzept erarbeitet werden.
Empfänger sollten sowohl die Kommunen und zusätzlich die Feuerwehren sein. Damit wären zwei Kommunikationsstränge zu eröffnen, die hoffentlich letztendlich garantieren, dass die Infos vor Ort auch ankommen.
Diese priorisierte Vorschlagsliste kann den kommunalen Aufgabenträgern die Möglichkeit eröffnen, sich entweder an den Landesbeschaffungen zu beteiligen, sich im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit zu beteiligen oder für die Beschaffung eigene Wege zu gehen.

Nach dem der Beschaffungsbedarf ermittelt und mögliche Beteiligte Interesse bekundet haben, sollte der technische Arbeitskreis auf der Grundlage eines Basis-Leistungsverzeichnisses (Eckpunkte) eine Kostenschätzung nach Erfahrungswerten unter Berücksichtigung einer Inflationsrate vornehmen.

Die Kostenschätzung ist die Grundlage in den Gemeinden für die Haushaltsplanung, Genehmigung durch die Kommunalaufsichten und Beantragung von Fördermitteln.
Da für diese Genehmigungsgrundlagen ein Expertengremium verantwortlich zeichnet, sollte dann auch davon auszugehen sein, dass die Rückfragen der Genehmigungsbehörden sich weitestgehend reduzieren lassen.

Nach rechtsverbindlicher Zusage der Aufgabenträger zur Teilnahme an der Sammelbeschaffung wird das endgültige Leistungsverzeichnis erstellt.

Auch für die Landesplanung bietet die abgestimmte Prioritätenliste eine gute Grundlage für die Haushaltsplanung von Fördermitteln.

Das endgültige und abgestimmte Leistungsverzeichnis sowie die Anzahl der zu beschaffenden Fahrzeuge wird dann an die Organisationseinheit übergeben, welche für die Abwicklung der Vergabe (Vergabestelle) verantwortlich ist.

Da diese Vergabestelle auch über entsprechendes juristisches Know-how verfügen muss, schließt diese mit den kommunalen Aufgabenträgern, unter Inanspruchnahme eines zeitlich zumutbaren Rahmens, einen entsprechenden Beschaffungsvertrag in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten verankert sind. Dabei ist zu beachten, dass dieser Vertrag eine Abnahmegarantie seitens der Aufgabenträger beinhalten muss.

Die Zustimmung der jeweiligen Beschlussorgane, auch zur Vergabeentscheidung, ist vorher seitens der Aufgabenträger einzuholen. Dies ist letztendlich die Garantie für die Abnahme der/des Fahrzeugs für die Beschaffungsstelle.

Wenn die tatsächliche Teilnehmeranzahl bekannt ist, werden die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle zusammengestellt und veröffentlicht. Bieterfragen werden je nach dem Inhalt entweder an die technische Vergabestelle zur Beantwortung weitergeleitet oder bei Fragen zum Verfahren selbst beantwortet.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die eingegangenen Angebote geprüft. Die technische Prüfung erfolgt hierbei wieder durch die technische Beschaffungsstelle beim Landesverwaltungsamt. Die beteiligten Aufgabenträger und Bieter werden informiert und der Zuschlag nach Fristablauf erteilt.

Nach Zuschlagserteilung erfolgt die weitere Abwicklung des Verfahrens durch die technische Beschaffungsstelle beim Landesverwaltungsamt.

An dieser Stelle möchten wir den Hinweis geben, dass derzeit für die Abwicklung des Vergabeverfahrens Kapazitäten der Landespolizeidirektion genutzt werden.
Wie bereits dargestellt, ist diese Aufteilung der Kapazitäten mit Blick auf die Korruptionsprävention nachvollziehbar. Allerdings müssen beide Stellen eng miteinander zusammenarbeiten, so dass wir empfehlen, beide Stellen – die Vergabestelle und die technische Vergabestelle – im Landesverwaltungsamt organisatorisch einzuordnen. Durch entsprechende Maßnahmen ist es möglich, auch hier eine Trennung der Organisationseinheiten vorzunehmen.

Es liegt selbstverständlich in der Organisationshoheit des Auftraggebers die einzelnen Sachgebiete in seinem Geschäftsbereich zu gliedern, jedoch ist es dabei wichtig, die notwendigen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

Im Rahmen der Auftragsbearbeitung durch den Hersteller erfolgt je nach Fertigungsstand durch die technische Vergabestelle mehrmals ein Vor-Ort-Termin zur Begutachtung und Abnahme von einzelnen Fertigungsstufen bzw. zur Endabnahme. Besonders ist dabei herauszustellen, dass jedes Fahrzeug einzeln zu begutachten und abzunehmen ist.
Feuerwehrfahrzeuge müssen ab Indienststellung jederzeit, auch unter extremen Bedingungen, einsatzbereit sein. Dies erfordert bereits im Fertigungsstadium eine besondere Sorgfalt und Kontrolle durch die Auftraggeber.

Auch unter Berücksichtigung gesammelter Erfahrungen wird diese Arbeitsweise zu den Abnahmen durch die Praktiker auch genauso empfohlen.
Damit wird natürlich die Bedeutung dieser Arbeitsschritte und der dahinterstehende Aufwand für die technische Vergabestelle sichtbar.

Unsere Untersuchungen zu diesem Bericht haben dieses Thema im Rahmen des Vergabe- und Beschaffungsprozesses ganz klar als Nadelöhr identifiziert. Der Schaffung der hierfür notwendigen Kapazitäten ist daher ein besonderes Augenmerk zu widmen. Dies auch mit Blick darauf, dass für diesen Teil im Beschaffungsprozess absolutes Spezialwissen notwendig ist.

Damit lässt sich auch erklären, woraus für kleinere Gemeinden die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen resultieren. Das benötigte Spezialwissen ist sowohl in technischer, als auch juristischer Hinsicht bei den kleineren Aufgabenträgern und Wehren kaum vorhanden. Daher muss dieses oftmals von den Kommunen eingekauft werden, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Haushalte führt.

Teilweise wirkt dieser Mangel an Know-how auch abschreckend für eigentlich notwendige Beschaffungen. Es kann also nur im Interesse der Kommunen sein, wenn es hierzu akzeptable Lösungsvorschläge für die Kommunen gibt.

14. PERSONALBEDARF UND KOSTEN EINER ZENTRALEN VERGABESTELLE

Für die Ermittlung des Personalbedarfes sind Erfahrungswerte aus bestehenden kommunalen Vergabestellen aber auch eigene KUBUS GmbH-interne Ergebnisse herangezogen worden. Seit Bestehen der KUBUS GmbH, Schwerin, werden im Auftrag kommunaler Verwaltungen bundesweit Feuerwehr- und Kommunalfahrzeuge beschafft. Wir verfügen also über ein seit 1997 stetig gewachsenes Wissen auf diesem Gebiet. Für das Land Schleswig-Holstein organisieren wir gemeinsam mit der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes (GM.SH) die standardisierte Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.

Wie bereits festgestellt, ist das »Nadelöhr« die technische Betreuung im Beschaffungsvorgang.

Nach den Erfahrungen eines Mitarbeiters des technischen LVwA sind durch eine/einen technische/n Mitarbeitenden Aufgaben im Rahmen des gesamten Beschaffungsprozesses für 10 Fahrzeuge jährlich leistbar.
Eine von uns interviewte Mitarbeiterin der Stadt Leipzig, die in einer zentralen Vergabestelle u. a. auch für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen tätig ist, bearbeitet mit vier weiteren Mitarbeitenden nicht nur die Beschaffung von Fahrzeugen, sondern auch Ausrüstung und Bekleidung.

Ca. 10 bis 20 Fahrzeuge jährlich werden durch dieses Team neben Ausrüstung und Bekleidung beschafft. Dabei wird pro Jahr nur ein Fahrzeugtyp bestellt, davon dann aber eine höhere Anzahl an Fahrzeugen. [20]

Die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle bieten im Rahmen von Interkommunaler Zusammenarbeit auch Hilfe und/oder eine Beteiligungsmöglichkeit an diesen Verfahren für weitere Kommunen an. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung.

Auch diese Interviewpartnerin gab an, dass es zur Bedarfsbestimmung und für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Einsatzdienstes gibt.

Die technische Betreuung der Beschaffungsverfahren wird durch technische Mitarbeitende der Vergabestelle gewährleistet. Auch hier gibt es dabei eine personelle Trennung zwischen der Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens und der technischen Betreuung, von der Erstellung des Leistungsverzeichnisses bis zur Endabnahme.

Die Abnahmen werden immer unter Beteiligung der Empfängerwehren durchgeführt und mit Unterstützung der Arbeitsgruppe aus dem Einsatzdienst. Sonst wäre die technische Betreuung der Verfahren nur mit eigenen Kräften nicht zu leisten.

Die Interviewpartnerin gab an, dass die Betreuung von maximal 2 Verfahren parallel für eine VZÄ (Vollzeitäquivalent) möglich ist. Im Durchschnitt gibt sie den Zeitbedarf für ein Verfahren mit 53 Tagen an. Geht man von 205 Arbeitstagen (netto) im Jahr aus und der Bearbeitung von zwei Verfahren gleichzeitig, so ergeben sich daraus acht Fahrzeuge je VZÄ, die beschafft werden können.

Zu beachten ist bei dieser Rechnung, dass natürlich immer verschiedene Mitarbeitende zu unterschiedlichen Zeiten an einem Beschaffungsvorgang tätig sind und auch weitere Beschaffungen für Material zu betreuen sind. [20]

Dieser Wert unterstreicht die Angabe zum Personalbedarf durch das Landesverwaltungsamt des Freistaates Thüringen für die Beschaffung.

Durch eine Spezialisierung und Konzentration von Aufgaben lässt sich eine Effizienzsteigerung erreichen.

Zur Etablierung einer zentralen Beschaffungsstelle und Steigerung der Akzeptanz ist es notwendig, insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels im Vorfeld ausreichendes Personal einzustellen.

Die Aufbauorganisation einer zentralen Vergabestelle als untergeordnete Organisationseinheit beim Landesverwaltungsamt könnte wie folgt aussehen:

Abbildung 13: Mögliche Aufbauorganisation der zentralen Vergabestelle

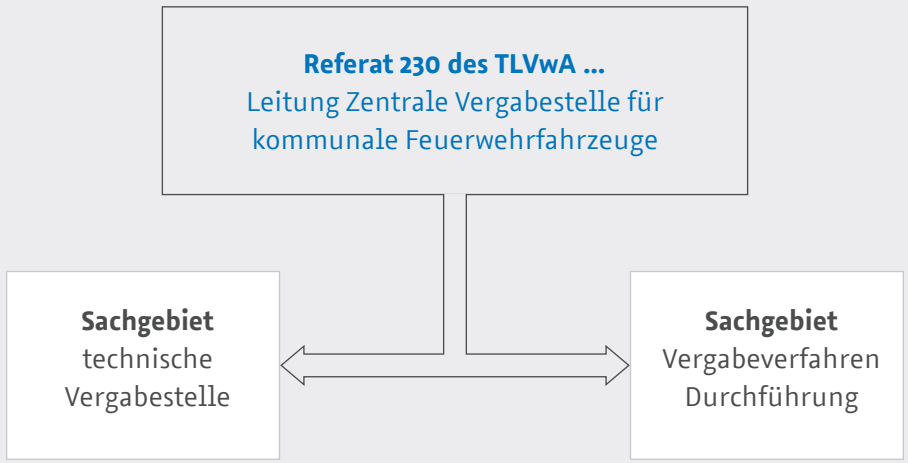

Mit den folgenden Aufgaben:

Leitung

1 VZÄ – höherer Dienst, 2. juristisches Staatsexamen / E 14

- Leitung und Führung der Abteilung einschließlich strategische Entwicklung des Verantwortungsbereiches
- Vertretung in Rechtsstreitigkeiten bei Vergabeverfahren

Sachgebietsleitung technische Vergabestelle

1 VZÄ – gehobener Dienst, Ingenieur / E 11

- Leitung des Sachgebietes
- Geschäftsführung für die technische Arbeitsgruppe der Praktiker
- technische Betreuung der Verfahren
- Bedarfsermittlung und Abstimmung
- Erstellung und Abstimmung der LV

Sachbearbeitung technische Vergabestelle

1 VZÄ für 15 Fahrzeuge pro Jahr, Techniker oder Meister / E 9b

- Rechtssichere technische Durchführung und Begleitung der Vergabeverfahren einschließlich des gesamten Schriftverkehrs auf der Basis vorliegender Leistungsverzeichnisse bis zur Übergabe an die Aufgabenträger.

Sachgebietsleitung Vergabeverfahren Durchführung

1 VZÄ – gehobener Dienst, Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss Verwaltung, BWL, Rechtswissenschaften / E 11

- Leitung des Sachgebietes
- Beratung der Aufgabenträger
- rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren

Sachbearbeitung Vergabeverfahren Durchführung

1 VZÄ gehobener Dienst, Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss Verwaltung, BWL, Rechtswissenschaften / E 9b

1 VZÄ mittllerer Dienst, VerwFA, Büromanagement / E 9a

- rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren einschließlich der Führung des Schriftverkehrs

Im Rahmen der Stellenbesetzung ist zu beachten, dass für eine angemessene Vertretung aller Stellen Sorge zu tragen ist. Im Bereich der Sachbearbeitung technische Vergabestelle heißt dies, dass bei der Eröffnung der zentralen Vergabestelle diese mit mindestens zwei Mitarbeitenden zu besetzen ist. In der Folgezeit ist entsprechend der Beschaffungsprognose vorausschauend der Stellenbestand und die Besetzung zu prüfen und aufzustocken.

Mit dieser Stellenbesetzung wäre in einem ersten Schritt die Beschaffung von ca. 30 Fahrzeugen pro Jahr gesichert.

Die grundsätzliche Vertretungsregelung sollte lauten: von Oben nach Unten.

Damit im Zusammenhang stehen folgende Kosten auf der Basis der Jahreswerte 2019:
(nach KGSt® - Gutachten »Kosten eines Arbeitsplatzes«, Bericht 13/2019)

67.900 Euro pro Jahr

Sachkosten

7 Arbeitsplätze mit 9.700 Euro pro Jahr

526.100 Euro pro Jahr

Personalkosten

1 VZÄ E 14 = 99.800,00 €
2 VZÄ E 11 = 157.600,00 €
3 VZÄ E 9b = 206.400,00 €
1 VZÄ E 9a = 62.300,00 €

Insgesamt ist mit Kosten in Höhe von ca. 600.000 Euro zu rechnen.

15. FAZIT

Trotz der für eine zentrale Vergabestelle ermittelten voraussichtlichen Kosten in Höhe von rund 600.000 Euro sowie der Kosten für die Austauschplattform und unter Einbeziehung der bereits seit 2019 erfolgten und noch zu erwartenden Steigerung bei den Personalkosten und der Inflation, haben wir dargelegt, dass die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle für viele Akteure sowohl auf der Handlungsebene der kommunalen Aufgabenträger als auch für die Landesverwaltung des Freistaates Thüringen, viele auch finanzielle Vorteile bietet.

Hierbei ist zunächst die zumeist fehlende vergaberechtliche und technische Kompetenz auf kommunaler Ebene hervorzuheben, die durch eine zentrale Vergabestelle kompensiert werden könnte. Insgesamt gesehen wären wesentlich weniger personelle Ressourcen einzusetzen, als bei einer dezentralen Beschaffung in jeder einzelnen Kommune.

Weiterhin sind die zu erzielenden finanziellen Vorteile aufgrund einer verstärkten Wettbewerbsposition und der Fachlichkeit und aufgrund der geringeren Transaktionskosten ganz wesentliche Kriterien. Allein durch die Beschaffung größerer Stückzahlen an Fahrzeugen ist mit einer Ersparnis von 10–15 Prozent gegenüber Einzelbeschaffungen erfahrungsgemäß zu rechnen.

Die ergänzende Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und des Wissensmanagements auf Grundlage einer institutionalisierten Plattform bietet allen Beteiligten eine zusätzliche Möglichkeit,

um Beschaffungsvorhaben zu realisieren und auch Erfahrung und Kompetenz in der Fläche zu sichern.

Durch die Begleitung der Vergabeverfahren für die kommunalen Feuerwehrfahrzeuge und die Fahrzeuge für den Katastrophenschutz unter dem gemeinsamen Dach des Landesverwaltungsamtes lässt sich im Vertretungsfall sicher auch eine interne kollegiale Lösung im Ausnahmefall schaffen.

Durch die Begleitung einer Prognoserechnung für den Beschaffungsbedarf an Feuerwehrfahrzeugen ergibt sich eine bessere Möglichkeit zur Haushaltsplanung.

Die rechtssichere Ausgestaltung von Vergabeverfahren verhindert teure Verfahren vor den Vergabekammern für die öffentlichen Kassen.
Mitarbeitende in den Kommunalverwaltungen werden entlastet von Ausschreibungsverfahren, die nicht zum Tagesgeschäft einer Verwaltung gehören, und können sich den Tagesaufgaben besser zuwenden.

Nicht zuletzt bringt eine rechtssichere Ausschreibung und Vergabe auch für das Ehrenamt in der Selbstverwaltung und bei den Freiwilligen Feuerwehren Entlastung und Sicherheit, weil alle darauf vertrauen können, einsatztaugliche und sichere Fahrzeuge zur Verfügung zu haben.

Eine zentrale Beschaffungsstelle auf Ebene des Landes wird unter Darlegung der Rahmenbedingungen auch bei den kommunalen Verwaltungen und den Feuerwehren trotz bestehender Bedenken begrüßt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens lagen uns noch keine ausreichenden Ergebnisse zum Pilotprojekt MTW, welches das TMIK initiativ durchführt, vor, sodass wir die Erkenntnisse nicht in diesen Bericht einfließen lassen konnten. Sofern sich aus dem Pilotprojekt MTW neue landesspezifische Erkenntnisse gewinnen lassen, sollten diese bei einer zentralen Beschaffungsstelle berücksichtigt werden.
Da bereits andere Bundesländer über vergleichbare Beschaffungsstellen verfügen, könnte im Länderaustausch weiteres Potenzial liegen, von dem das Land Thüringen profitieren könnte.

Es kann nach unserer Überzeugung mithin davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt zu einer Kosteneinsparung und zu einer verbesserten Ausstattung der Feuerwehren im Freistaat Thüringen führen wird.

Volker Bargfrede
Geschäftsführung

Kerstin Menge
Projektleitung

QUELLENVERZEICHNIS

[1] »Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen,«
[Online]. Available: https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Brand_TechHL-GMV2015V1IVZ. [Zugriff am 20 01 2023].

[2] »Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren Schleswig-Holstein,«
[Online]. Available: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BrandSchGSHrahmen. [Zugriff am 20 01 2023].

[3] G. Brüggemann, »lfs-sh.de FWBP,«
[Online]. Available: https://www.lfs-sh.de/Inhalte/Ausbildung/FWBP.php. [Zugriff am 07 02 2023].

[4] Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Hosltein - Landesfeuerwehrschule, »lfs-sh.de BSBP-Start,«
[Online]. Available: https://www.lfs-sh.de/BSBP/Start/Start.php. [Zugriff am 06 02 2023].

[5] Land Schleswig-Holstein - Innenministerium, »gesetze-rechtsprechung.sh.juris - Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw,«
[Online]. Available: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000003522. [Zugriff am 07 02 2023].

[6] Land Schleswig-Holstein - Innenministerium, »gesetze-rechtssprechung.sh.juris.de - Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen,«
[Online]. Available: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/docs/anlage/VVSH/pdf/VVSH-2135.27-0001-A001.pdf. [Zugriff am 07 02 2023].

[7] IHK Niederbayern, »IHK Niederbayern Schwellenwert,«
[Online]. Available: https://www.ihk.de/niederbayern/beratung-service/recht/eu-schwellenwerte-3941400#:~:text=Die%20neuen%20Schwellenwerte%20sind%3A&text=Liefer%2D%20und%20Dienstleistungsauftr%C3%A4ge%20der%20obersten,statt%20bisher%20EUR%205.350.000.. [Zugriff am 06 02 2023].

[8] Vergabe 24 GmbH, »Vergabe 24 Schwellenwerte,«
[Online]. Available: https://www.vergabe24.de/service/news/neue-eu-schwellenwerte-ab-januar-2022/. [Zugriff am 06 02 2023].

[9] Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, »BMWK - Verfahrensarten,«
[Online]. Available: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabeverfahren.html. [Zugriff am 06 01 2023].

[10] Bundesamt für Justiz, »Gesetze im Internet - GWB,«
[Online]. Available: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/GWB.pdf. [Zugriff am 06 02 2023].

[11] Bundesamt für Justiz, »Gesetze im Internet - VgV,«
[Online]. Available: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/VgV.pdf. [Zugriff am 06 02 2023].

[12] Thüringer Landesverwaltungsamt, Fahrzeugliste für Digitalfunk, 2021.

[13] Freistaat Thüringen - Ministerium für Inneres und Kommunales, »innen.thueringen - Brand- und Katastrophenschutzberichte,«
[Online]. Available: https://innen.thueringen.de/staats-und-verwaltungsrecht/brandschutz/buk. [Zugriff am 01 12 2022].

[14] Freistaat Thüringen - Ministerium für Inneres und Kommunales, »Innenministerium Thüringen - Jahresstatistik Feuerwehren 2021,«
[Online]. Available: https://innen.thueringen.de/fileadmin/innenministerium/Veranstaltungen_2022/BuK2021/Jahresbericht_2021.pdf. [Zugriff am 03 01 2023].

[15] K. Menge, »Teilbericht AP 1 TMIK - KUBUS GmbH,« 2022.

[16] Freistaat Thüringen - Ministerium für Inneres und Kommunales, »innen.thueringen.de - antikorruptionsrichtlinie,«
[Online]. Available: https://innen.thueringen.de/fileadmin/images/tim/Innenrevision/antikorruptionsrichtlinie_2019.pdf. [Zugriff am 07 02 2023].

[17] Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, »landesrecht.thueringen.de - Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und deren feuerwehrtechnischen Beladung,«
[Online]. Available: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000009580. [Zugriff am 15 01 2023].

[18] A. Köbler und F. Schnitzenbaumer, »bkpv-Geschäftsbericht,« 2018.
[Online]. Available: https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/Geschaeftsberichte/2018/Evaluation_des_Stellenbemessungsmodells_2011_fuer_die_Informationstechnik_IT_.pdf. [Zugriff am 07 02 2023].

[19] K. Menge, Befragung und Interviews mit Vertretern, 2022.

[20] K. Menge, Interview mit einer leitenden Mitarbeiterin, 2022.

Anlage 1

KONZEPT FÜR DIE BESCHAFFUNG VON KOMMUNALEN FEUERWEHRFAHRZEUGEN IM FREISTAAT THÜRINGEN

Im Rahmen der Studie wurden bereitgestellte Daten zu den in den Kommunen des Freistaates vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen ausgewertet, um einen Überblick über die Fahrzeuge im Freistaat Thüringen zu erhalten.
Als Grundlage für die Auswertung diente eine Zusammenstellung aus dem Projekt zur Erfassung von Funktechnik (Stand 26. Oktober 2021), die für diesen Zweck als geeignet angesehen wurde.

Die bereitgestellten Daten wurden aufgearbeitet, um eine Übersicht hinsichtlich der Gesamtanzahl der Fahrzeuge (nach aktuellen Normfahrzeugen zusammengefasst – Ausnahme SW) und die Anzahl in den jeweiligen Alterskategorien (siehe Tabelle 1) darzustellen. Ziel dieser Analyse sollte es sein, eine Einschätzung über den Fahrzeugbestand, deren Alter und eine erste Prognose über die prioritär zu beschaffenden Fahrzeugtypen zu erhalten.

Siehe hierzu auch Kapitel 7 der vorliegenden Machbarkeitsstudie.

Tabelle 1: Spezifische Fahrzeugübersicht für den Freistaat Thüringen

FAHRZEUG-TYP	ANZAHL DER FAHRZEUGE	Ø ALTER in Jahren	ANZAHL DER FAHRZEUGE NACH ALTER	
			20 ≤ ALTER ≤ 30 in Jahren	ALTER > 30 in Jahren
TLF 2000	133	37,21	41	60
LF 10	850	32,92	330	337
TSF-W	939	30,20	585	119
TLF 4000	66	25,50	24	5
TLF 3000	185	25,46	66	49
SW	33	23,92	18	9
RW	95	21,00	65	11
DLAK 23/12	120	19,89	38	16
GW-L1	27	18,84	12	2

FAHRZEUG-TYP	ANZAHL DER FAHRZEUGE	Ø ALTER in Jahren	ANZAHL DER FAHRZEUGE NACH ALTER	
			20 ≤ ALTER ≤ 30 in Jahren	ALTER > 30 in Jahren
KdoW	200	18,64	67	9
LF 20	21	17,90	2	2
HLF 20	78	16,36	3	0
MTW	687	16,04	198	66
HLF 10	83	15,23	4	0
GW-L2	19	13,78	3	1
ELW 1	135	12,22	23	2
MLF	25	6,72	0	0

Im Freistaat Thüringen sind bisher, unter Beachtung der hier ausgewählten Fahrzeugkategorien, in Summe 3.696 Einsatzfahrzeuge erfasst.

Davon sind 1.529 Einsatzfahrzeuge (41,38 Prozent) nicht älter als 20 Jahre. Diese sind nicht als separate Kategorie aufgeführt.

Die Sortierung der Fahrzeuge erfolgte nach dem höchsten Durchschnittsalter, wobei dies nicht direkt mit der höchsten Anzahl an Fahrzeugen in den Alterskategorien 20 Jahre bis 30 Jahre bzw. älter als 30 Jahre zusammenhängt.

Somit hat das TLF 2000 beispielsweise, gefolgt vom LF 10 und TSF-W (beinhaltet unter anderem KLF-Th), das höchste Durchschnittsalter.

In der Alterskategorie 20 Jahre bis 30 Jahre sind insgesamt 1.479 Fahrzeuge vorhanden (40,01 Prozent), wobei hier die meisten vom Typ TSF-W (585 Fahrzeuge), gefolgt vom LF 10 (330 Fahrzeuge), aufgeführt sind.

Es sind 688 Fahrzeuge (16,61 Prozent) mit einem Alter von über 30 Jahren im Freistaat noch weiterhin vorhanden. Diese sind zum überwiegenden Teil vom Typ LF 10 (337 Fahrzeuge) und TSF-W (119 Fahrzeuge).

Daraus wird ersichtlich, dass es in den nächsten Jahren einen erhöhten Beschaffungsbedarf bei den Fahrzeugen LF 10 und TSF-W geben müsste.

Diese werden in der Stufe 1 für die Risikoklasse BT 1 und BT 2 genutzt, welches überwiegend kleine Kommunen betrifft.

Weiterführend sind vor allem die Fahrzeuge TLF 2000 und TLF 3000 im Rahmen einer möglichen Zentralbeschaffung zu betrachten. Der Rüstwagen (RW) sowie die DLAK 23/12 sind in der Regel auf besondere Einsatzschwerpunkte angepasst, weshalb hier gegebenenfalls eine Zentralbeschaffung auf die Notwendigkeit hin genau geprüft werden sollte.

Der MTW wird aufgrund des aktuellen Pilotprojekts in der Ausführung nicht berücksichtigt.

Die Empfehlung lautet also, den Gemeinden im Freistaat Thüringen als nächstes und weitere Beschaffungsmaßnahme im Rahmen einer zentralen Beschaffung neben dem bereits initiierten Pilotprojekt, die Beschaffung von Fahrzeugen des Typs LF 10 und TSF-W vorzuschlagen.

Hierzu sollte unbedingt sichergestellt werden, dass über geeignete Kommunikationswege auch tatsächlich alle Gemeinden im Freistaat über diese Beschaffung informiert werden. Gegebenenfalls ist hier sogar auf zwei Wegen (direkte Information aller Gemeinden und Information über die Landkreise) zu informieren.

Sollte die Austauschplattform installiert sein, so könnte dieses Medium künftig für die Bekanntmachung der Beschaffungsvorhaben genutzt werden. Es muss nur ausreichend an die Gemeinden kommuniziert werden, dass es diese Informationsquelle gibt.

Entsprechend dem Wunsch der Workshop-Teilnehmenden sollte ein standardisiertes Grundmodell bereits in einem Musterleistungsverzeichnis abgebildet sein. Dieses Grundmodell kann die Möglichkeit bieten, individuell durch die Feuerwehren ergänzt zu werden.

Die Gemeinden, die sich an der zentralen Maßnahme beteiligen wollen, sollten vertraglich nach dem Vertrag des Pilotprojektes MTW verpflichtet werden. Kernstück ist hier sicher die Finanzierung. Jede Gemeinde ist natürlich in eigener Verantwortung zu verpflichten, für die Einhaltung der haushalterischen Grundsätze zu sorgen.

Mit Vertragsunterzeichnung geht die jeweilige Gemeinde gegenüber dem Freistaat die Verpflichtung ein, die erforderlichen Finanzmittel entsprechend den geplanten Mittelabflüssen in die Investitionsplanung der Haushalte aufzunehmen. Von daher wird auf kommunaler Eben die vertragliche Verpflichtung sicherlich unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen kommunalen Gremien vorab beteiligt werden, stehen.
Entscheidend wird in diesem Zusammenhang sicherlich auch sein, ob bereits Fördersummen berücksichtigt werden können und wenn ja, in welcher Größenordnung.

Wir setzten bei den weiteren Überlegungen voraus, dass diese Beschaffung unter die Voraussetzungen der Interkommunalen Zusammenarbeit fällt. Dieses sollte vorab sichergestellt sein.

Zur weiteren Attraktivitätssteigerung einer Mitwirkung an der zentralen Beschaffung sollte den Gemeinden eine weitere besondere Unterstützung durch den Freistaat gewährt werden. Wenn zusätz-

lich zu denen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit gewährten Fördermitteln in Höhe von 10 Prozent weitere Fördermittel wegen der Teilnahme an der zentralen Beschaffung gewährt werden. Wir halten hier weitere 5 bis 10 Prozent durchaus für berechtigt. Damit könnten die Teilnehmenden an der zentralen Beschaffung tatsächlich bis zu 20 Prozent mehr Förderung erhalten, als eine Gemeinde, die auf eigene Kosten die Beschaffung vornimmt.

Wir halten es für besonders wichtig, dass die zentrale Beschaffung aus den bereits genannten Gründen unbedingt verstärkt motiviert wird.
Sicher ist es dann auch eine Tatsache, dass damit für die weiteren Kommunen der Fördertopf geringer wird, bzw. die Förderung zum größeren Teil auf die zentrale Beschaffung beschränkt wird.

Die weitere Beschaffung ist analog des **Vertrags zur Teilnahme an dem zentralen Beschaffungsvorgang betreffend Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens MTW** durchzuführen.
Hierzu wurde bereits im Rahmen des Arbeitspaketes 1 ein Vertragsmuster abgestimmt. Die betreffende Regelung lautet:

»[...]
§ 3 – VERFAHREN DER ZENTRALEN BESCHAFFUNG

(1) Grundlage der zentralen Beschaffung des/der MTW sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen und die Verdingungsunterlagen.

(2) Der Auftraggeber wird durch diesen Vertrag für das laufende Beschaffungsverfahren unmittelbar verpflichtet. Er hat insbesondere den Kaufpreis zu entrichten, das Fahrzeug abzunehmen und zu übernehmen und ggfs. Abschlagszahlungen zu leisten. Er haftet für die Kaufpreiszahlung in vollem Umfang gegenüber dem Hersteller.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Fortgang des Beschaffungsverfahrens, soweit es aus Sicht des Auftragnehmers erforderlich erscheint.
(4) Der Auftraggeber kann Folgendes: z. B. Zusatzausstattung/Zusatzbeladung/Farbgebung, etc. auswählen. Er kann zur Reduzierung der Gesamtkosten eigene vorhandene Beladung beistellen, sofern diese den Anforderungen der Normen entspricht und in die auf dem Fahrzeug vorgesehenen Halterungen passt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mindestens die Standardbeladung nach DIN ... der Leistungsbeschreibung auf dem Fahrzeug zu verlasten. Der Auftraggeber trägt ggf. auftretende Mehrkosten für zusätzliche Halterungen und optionale Zusatzbeladung.

(5) Die Abnahme des Fahrzeuges erfolgt durch den Auftraggeber bzw. deren Bevollmächtigten (Stelle konkretisieren). Die Abnahme des Fahrzeuges erfordert dessen Zustimmung. Dieser hat insbesondere die Übereinstimmung des MTW mit den Vorgaben der DIN sowie dem Leistungsverzeichnis zu prüfen.

(6) Das Eigentum an dem Fahrzeug geht mit der Abnahme (Übergabe/Übernahmeprotokoll

zwischen Hersteller und Auftraggeber) auf den Auftraggeber über. Mit Gefahrenübergang entstehen die Gewährleistungsansprüche in der Person des Auftraggebers. Dieser verpflichtet sich, das Fahrzeug nach Abnahme in Besitz zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr, insbesondere die des zufälligen Unterganges sowie alle sonstigen Risiken auf ihn über.

§ 4 – SICHERSTELLUNG DES DIGITALFUNKS

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für das Fahrzeug gemäß Leistungsbeschreibung vorgesehene Digitalfunktechnik beizustellen und dem Fahrzeughersteller rechtzeitig zum Einbau zur Verfügung zu stellen.

§ 5 – VERGÜTUNG

Die Kosten der Ausschreibung sowie alle bis zur Abnahme der/des Fahrzeuge/s entstehenden Kosten trägt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

[...]«

Weiter Erläuterungen zur Organisation einer zentralen Vergabestelle sind dem Bericht, Kapitel 14 zu entnehmen.

Amtliche Abkürzung:	ThürFwOrgVO
Ausfertigungsdatum:	27.01.2009
Gültig ab:	27.02.2009
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Fundstelle:	GVBl. 2009, 39
Gliederungs-Nr:	2131-1-2

Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) Vom 27. Januar 2009

Zum 20.03.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 19 geändert, § 20 sowie Anlagen 3 und 4 neu gefasst durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233)

zur Einzelansicht Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009	27.02.2009
Inhaltsverzeichnis	27.02.2009
Eingangsformel	27.02.2009
Erster Abschnitt - Organisation der Feuerwehr	27.02.2009
§ 1 - Aufstellung der Gemeindefeuerwehr	27.02.2009
§ 2 - Gliederung	27.02.2009
§ 3 - Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen	12.05.2017
§ 4 - Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung	12.05.2017
Zweiter Abschnitt - Überörtliche Gefahrenabwehr	27.02.2009
§ 5 - Aufgaben der Landkreise	27.02.2009
§ 6 - Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen	27.02.2009
§ 7 - Planung	27.02.2009
§ 8 - Kosten	27.02.2009
§ 9 - Beteiligung der Gemeinden	27.02.2009
§ 10 - Führungs- und Fachkräfte der Landkreise	27.02.2009
Dritter Abschnitt - Aus- und Fortbildung	27.02.2009
§ 11 - Allgemeines	27.02.2009
§ 12 - Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren	12.05.2017
Vierter Abschnitt - Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften	27.02.2009
§ 13 - Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr	12.05.2017

Titel	Gültig ab
§ 14 - Feuerwehr-Fachberater	27.02.2009
§ 15 - Kreisbrandmeister	27.02.2009
§ 16 - Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwehrwarte	27.02.2009
§ 17 - Kreisausbilder und Ausbilder	12.05.2017
Fünfter Abschnitt - Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren	27.02.2009
§ 18 - Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren	27.02.2009
Sechster Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen	27.02.2009
§ 19 - Übergangsbestimmungen	29.05.2021
§ 20 - Gleichstellungsbestimmung	29.05.2021
§ 21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24.06.2014
Anlage 1 - Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen	12.05.2017
Anlage 2 - Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen	12.05.2017
Anlage 3	29.05.2021
Anlage 4	29.05.2021
Anlage 5 - Dienstgrade und Beförderungsvoraussetzungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren	12.05.2017
Anlage 6 - Aus- und Fortbildung	12.05.2017

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Organisation der Feuerwehr

§ 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
§ 2 Gliederung
§ 3 Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
§ 4 Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung

Zweiter Abschnitt
Überörtliche Gefahrenabwehr

§ 5 Aufgaben der Landkreise
§ 6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
§ 7 Planung
§ 8 Kosten
§ 9 Beteiligung der Gemeinden
§ 10 Führungs- und Fachkräfte der Landkreise

Dritter Abschnitt
Aus- und Fortbildung

§ 11 Allgemeines
§ 12 Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

Vierter Abschnitt
Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften

§ 13 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
§ 14 Feuerwehr-Fachberater
§ 15 Kreisbrandmeister
§ 16 Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwehrwarte
§ 17 Kreisausbilder und Ausbilder

Fünfter Abschnitt
Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren

§ 18 Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

zur Einzelansicht Inhaltsverzeichnis

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

zur Einzelansicht Eingangsformel

Erster Abschnitt
Organisation der Feuerwehr

§ 1
Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Das hierfür Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen. Die Mindeststärke der Feuerwehr ergibt sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die nach der Einstufung in die Risikoklassen zu ermitteln ist. Die Erfüllung der Führungs-, Einsatz- und Wartungsaufgaben muss durch geeignetes Personal sichergestellt sein. Es ist eine angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Personalreserve zu bilden.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist. Werden die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Brandschutzverbandes nach § 5 ThürBKG von mehreren Gemeinden gemeinsam erfüllt, so ist ebenfalls eine Aufteilung in Ausrückebereiche vorzunehmen.

(3) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen ihrer Gemeinde. Orts- und Stadtteilfeuerwehren können einen Zusatz mit der Bezeichnung des Orts- oder Stadtteils führen.

(4) In Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und einer Einstufung in die Risikoklasse BT 4 oder ABC 4 nach Anlage 1 müssen ständig hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete mindestens in Staffelstärke vorgehalten werden.

zur Einzelansicht § 1

§ 2
Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Jugendfeuerwehr, die Einsatzabteilung und die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Risiken kann die Einsatzabteilung der Feuerwehr in Facheinheiten gegliedert werden.

zur Einzelansicht § 2

§ 3
Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(1) Jede Gemeinde hat die Alarmierung ihrer Feuerwehrangehörigen sicherzustellen. Darüber hinaus ist bei Stützpunktfeuerwehren eine Einrichtung zur Alarmierung und Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten.

(2) Die Gemeinden haben die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen oder durch befähigte Feuerwehrangehörige durchführen zu lassen. Sie können hierfür gemeinsame Einrichtungen betreiben oder Einrichtungen des Landkreises nutzen.

(3) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den überörtlichen Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklasse ein:

1. Brandgefahren/technische Gefahren - BT 1 bis BT 4

2. Gefahrgut/ABC-Gefahren - ABC 1 bis ABC 4.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien; sie ist in regelmäßigen Abständen und bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und anzupassen.

(4) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(5) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang vorhalten, der Mindestbedarf der Stufe 2 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden vorgehalten werden. Die Stützpunktfeuerwehren müssen zusätzlich zum Mindestbedarf der Stufe 1 den Mindestbedarf der Stufe 2 vorhalten. Darüber hinaus ist durch die Landkreise und die kreisfreien Städte der Einsatz der in Stufe 3 aufgeführten Fahrzeuge sicherzustellen. Bei der Ermittlung des erforderlichen Mindestbedarfs für die Stufen 2 und 3 können gleichwertige Fahrzeuge der Einheiten des Katastrophenschutzes angerechnet werden.

(6) Für Gefahrenlagen besonderer Art ist weitere erforderliche Ausrüstung bereitzuhalten, die nicht zum Mindestbedarf nach Anlage 1 gehört.

(7) In den Gemeindefeuerwehren sind die Unfallverhütungsvorschriften und die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden.

zur Einzelansicht § 3

§ 4
Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren sowie die Angehörigen (Tarifbeschäftigte und Beamte) des feuerwehrtechnischen Dienstes der Landkreise, der kreisfreien Städte und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen persönliche Schutzausrüstung. Die Feuerwehrhelm-Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie die Westen-Kennzeichnung der Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen erfolgen nach Anlage 2.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und die hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Tarifbeschäftigte und Beamte) der Gemeinden, der Landkreise sowie des Landes tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung nach Anlage 3.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Bekleidung gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(4) Die Führung von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie von Ärmelabzeichen erfolgt nach Anlage 4. Tarifbeschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst tragen Dienstgrad- und Ärmelabzeichen der vergleichbaren Besoldungsgruppe der Beamten.

(5) Bei Beförderungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind die Bestimmungen der Anlage 5 zu beachten.

(6) Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten von der zuständigen Gemeinde einen Dienstausweis, der im Dienst mitgeführt werden soll.

zur Einzelansicht § 4

Zweiter Abschnitt
Überörtliche Gefahrenabwehr

§ 5
Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise planen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG im Einvernehmen mit den Gemeinden Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben, wobei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ThürBKG zu berücksichtigen sind.

(2) Eine Feuerwehr kann nur als Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit zu gewährleistenden Einsatzbereitschaft und des Ausbildungsstands der Mitglieder der Einsatzabteilung ständig die ihr zusätzlich vom Landkreis zugewiesene Technik besetzen kann.

(3) Den Stützpunktfeuerwehren werden durch den Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Stützpunktfeuerwehren in Nachbarkreisen sollen berücksichtigt werden, wenn von dort innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe geleistet werden kann. Die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr können auf verschiedene Feuerwehren aufgeteilt werden, wenn deren Einsatz innerhalb einer Zeit von 20 Minuten nach der Alarmierung gesichert ist. Diese Feuerwehren bilden dann gemeinsam eine Stützpunktfeuerwehr.

(4) Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben ergänzen das überörtliche Gefahrenabwehrkonzept des Landkreises.

(5) Die Landkreise können für die Aus- und Fortbildung Übungsanlagen und für die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen Feuerwehrtechnische Zentren vorhalten.

zur Einzelansicht § 5

§ 6
Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG sind solche, die nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen.

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Zentrale Leitstellen nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 ThürBKG, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können,

2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,

3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,

4. Ausrüstungen und Fahrzeuge entsprechend der Stufen 2 und 3 der Anlage 1.

Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für kreisfreie Städte entsprechend.

zur Einzelansicht § 6

§ 7
Planung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit ihrem Einvernehmen, die Standorte der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen. Die Standorte der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzuhaltenden Ausrüstungen und Fahrzeuge sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Fristen in der Regel eingehalten werden können.

zur Einzelansicht § 7

§ 8
Kosten

Der Landkreis trägt für die in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

zur Einzelansicht § 8

§ 9
Beteiligung der Gemeinden

(1) Der Landkreis kann bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe bereitzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 eine oder mehrere der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen vorhält, vereinbaren, diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bei angemessener Kostenregelung bereitzustellen.

zur Einzelansicht § 9

§ 10
Führungs- und Fachkräfte der Landkreise

Zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben werden Führungskräfte, insbesondere Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister sowie Fachkräfte, insbesondere Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kreisausbilder und Feuerwehr-Fachberater ernannt.

zur Einzelansicht § 10

Dritter Abschnitt
Aus- und Fortbildung

§ 11
Allgemeines

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und die Fortbildung der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten nach den eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie den Vorgaben des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums. Die Ausbildung der hauptamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach den jeweiligen für die feuerwehrtechnischen Beamten geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(2) Der Träger der Feuerwehr kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Fünftel, maximal jedoch bis zu einem Jahr, auf die Truppmannausbildung Teil 2 nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 anrechnen.

(3) Die in anderen Bundesländern nach den Feuerwehr- Dienstvorschriften absolvierten Ausbildungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden in Thüringen anerkannt. Im Übrigen entscheidet die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen.

zur Einzelansicht § 11

§ 12
Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

(1) Die Durchführung der Aus- und Fortbildung auf Gemeinde- und Landkreisebene erfolgt in der Regel entsprechend Anlage 6.

(2) Im Übrigen wird die Aus- und Fortbildung an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt.

(3) Der Landkreis kann Ausbildungsmaßnahmen der Gemeinden, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule der Landkreise und der Gemeinden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Aufgabenträger übernehmen.

(4) Mit Abschluss jeder Ausbildung wird bescheinigt, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung des Leistungsnachweises, einzelner Ausbildungsabschnitte oder der Ausbildung möglich.

zur Einzelansicht § 12

Vierter Abschnitt
Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften

§ 13
Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Orts- oder Stadtbrandmeister, Wehrführer sowie deren Stellvertreter, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Verbandsführer. Unterführer sind die Truppführer von selbstständigen taktischen Einheiten, die Staffelführer und die Gruppenführer.

(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die funktionsbezogene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbstständige taktische Einheit oder einer Staffel darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Orts- oder Stadtbrandmeister darf nur gewählt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke der Gemeindefeuerwehr

1. die einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,

2. die einer Gruppe übersteigt, die Ausbildung zum Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus ist die Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abzuschließen.

(4) Zum Wehrführer darf nur gewählt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr

1. die einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,

2. die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,

3. die eines erweiterten Zugs übersteigt, die Ausbildung zum Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus haben Wehrführer von Orts- oder Stadtteilfeuerwehren nach Satz 1 Nr. 2 und 3 die Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abzuschließen.

zur Einzelansicht § 13

§ 14
Feuerwehr-Fachberater

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten können zur Beratung und Unterstützung von den Trägern der Feuerwehr zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater werden in der Gemeinde auf Vorschlag des Orts- oder Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister, im Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors vom Landkreis bestellt.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,

2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

zur Einzelansicht § 14

§ 15
Kreisbrandmeister

Zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeister darf nur ernannt werden, wer Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehr ist und die Ausbildung zum Verbandsführer erfolgreich abgeschlossen hat.

zur Einzelansicht § 15

§ 16
Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwehrwarte

(1) Der Landkreis bestellt einen Kreisjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors. Die Leiter der Jugendfeuerwehren und die Orts- und Stadtbrandmeister der Gemeindefeuerwehren des Landkreises sollen vor der Bestellung angehört werden. Der Landkreis kann den Kreisjugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund von seiner Funktion entbinden.

(2) Als Kreisjugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat.

(3) In kreisfreien Städten werden entsprechend Stadtjugendfeuerwehrwarte bestellt, soweit mehr als eine Jugendfeuerwehr besteht. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Bedarf können Stellvertreter des Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwarts bestellt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

zur Einzelansicht § 16

§ 17
Kreisausbilder und Ausbilder

(1) Der Landkreis bestellt auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors Kreisausbilder. Die Bestellung soll insbesondere für die in Anlage 6 benannten Fachgebiete erfolgen, wobei ein Kreisausbilder für mehrere Fachgebiete zuständig sein kann. Zum Kreisausbilder darf nur bestellt werden, wer den Lehrgang ‚Ausbilder in der Feuerwehr' nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 sowie den für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Absatz 1 gilt für die Ausbilder in kreisfreien Städten entsprechend.

zur Einzelansicht § 17

Fünfter Abschnitt
Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren

§ 18
Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren

(1) Die hauptamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren müssen mindestens die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

(2) Hauptamtliche Orts- oder Stadtbrandmeister in Gemeinden nach § 1 Abs. 4 müssen die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

(3) Zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer

1. in Städten mit bis zu 100 000 Einwohnern mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

2. in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

besitzt.

zur Einzelansicht § 18

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19
Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 15 und 16 Abs. 2 gelten erstmalig für Kreisbrandmeister sowie Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt werden.

(2) § 18 Abs. 1 gilt erstmalig für hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt werden.

(3) Die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Unterbrandmeister, Oberbrandinspektoren und Hauptbrandinspektoren können weiter geführt werden. Beförderungen zu diesen Dienstgraden sind nicht mehr zulässig.

(4) Die Einordnung der Gemeinden in die Risikoklassen nach § 3 Abs. 3 ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen. Der sich daraus ergebende Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen ist für künftige Ersatz- und Neubeschaffungen maßgebend. Vorhandene Fahrzeuge und Sonderausrüstungen können weiter verwendet werden.

(5) Die nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung zu führenden Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Ärmelabzeichen sind spätestens ab dem 1. Januar 2027 zu verwenden.

(6) Vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung beschaffte Dienstkleidung kann aufgetragen werden.

zur Einzelansicht § 19

§ 20
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

zur Einzelansicht § 20

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) außer Kraft.

zur Einzelansicht § 21

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 2 Nr. 4)

Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
Brandgefahren/technische Gefahren (BT)			
BT 1	- Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen (bis 8 m Brüstungshöhe)	TSF[1] (TSF-W oder	HLF 10 TLF 2000

	- überwiegend Wohngebäude (offene Bebauung) - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung - kleinere Ortsverbindungsstraßen/Ortsverkehr	KLF oder MLF)	ELW 1
BT 2	- Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen - Wohngebäude - Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe bis 12 Gastbetten, Verkaufsstätten größer 1 000 m^2 Geschossfläche, Lagerplätze - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung - geringer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene	(H) LF 10 DLAK 18/12[2]	HLF 10 TLF 3000 DLAK 23/12 ELW 1 MTW
BT 3	- Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen - bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Heime, Verkaufsstätten größer 2 000 m^2 bis 10 000 m^2 Geschossfläche, größere Versammlungsstätten, größere Beherbergungsbetriebe - Gewerbebetriebe über 1 600 m^2 Brutto-Grundfläche - normaler Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene	HLF 10 TLF 3000 DLAK 18/12[3] ELW 1[4]	HLF 20 TLF 3000[5] DLAK 23/12 ELW 1 MTW
BT 4	- Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Krankenhäuser, Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, Verkaufsstätten über 10 000 m^2 Geschossfläche, Hochhäuser - große Industrie- oder Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete - großer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene	HLF 20 TLF 3000 DLAK 23/12 GW-L2[6] ELW 1[7]	HLF 20 TLF 4000[8] DLAK 23/12 ELW 1 MTW
Stufe 3 Zusätzlich ist von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge in der Regel innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung, RW, GW-A/S[9], TLF 4000.			
Gefahrgut/ABC - Gefahren (ABC)			
		Ausrüstung wie unter Risikoklasse BT und zusätzlich	
ABC 1	- keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biologischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen -	keine zusätzliche Ausrüstung	Mindestausrüstung Chemie[10] und Strahlenschutz[11]

	sehr geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene		
ABC 2	- Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter der Risikoklasse ABC 3 genannt sind - geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene	Mindestausrüstung Chemie[10] und Strahlenschutz[11]	GW-L1[12] mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz[11]
ABC 3	- Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie Anlagen mit größeren Mengen Flüssiggas, Ammoniak) - mittleres Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene	GW-L1[12] mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz[11]	GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon (GW Dekon P) GW-G[13]
ABC 4	- Bereiche der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können - hohes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene	GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon (GW Dekon P) GW-G[13]	GW-A/S
Stufe 3 Nach maximal 30 Minuten muss insgesamt mindestens der Katastrophenschutz-Gefahrgutzug nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung vor Ort sein. Fahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar.			

Allgemeine Anmerkung zu Fußnoten 10 und 11:

Die konkrete Mindestausstattung kann aufgrund der Gefährdungsabschätzung vor Ort angepasst werden.

Abkürzungsverzeichnis

FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
CBRN ErkW	CBRN-Erkundungswagen

DLAK 23/12	Drehleiter Automatik mit Korb Nennreichweite 23/12
ELW 1	Einsatzleitwagen 1
GW-A/S	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz
GW-Dekon	Gerätewagen Dekontamination
GW Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personal
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-G 1	Gerätewagen Gefahrgut 1 nach zurückgezogener Norm
GW-G 2	Gerätewagen Gefahrgut 2 nach zurückgezogener Norm
GW-G 3	Gerätewagen Gefahrgut 3 nach zurückgezogener Norm
GW-L1	Gerätewagen Logistik 1
GW-L2	Gerätewagen Logistik 2
GW-Mess	Messtruppfahrzeug Gefahrgut
HLF 10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10
HLF 20	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20
KLF	Kleinlöschfahrzeug
KLF-Th	Kleinlöschfahrzeug-Thüringen
LF 10	Löschgruppenfahrzeug 10
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
RW	Rüstwagen
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug 2000
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug 3000
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug 4000
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

Fußnoten

1) Sofern im Bestand ein KLF-Th vorhanden ist, kann dieses als gleichwertig angerechnet werden.

2) Rettungsgeräte der Feuerwehr sind erforderlich, wenn der 2. Rettungsweg nach der Thüringer Bauordnung nicht baulich sichergestellt ist. Bei einer Brüstungshöhe bis 8 m ist eine vierteilige Steckleiter ausreichend. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.

3) Bei einer Brüstungshöhe über 18 m wird eine DLAK 23/12 erforderlich. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.

4) Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.

5) Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.

6) Ausrüstungsmodule entsprechend der Normenreihe DIN 14800 sind gemäß den örtlichen Erfordernissen festzulegen.

7) Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.

8) Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.

9) Ein GW-A/S des Katastrophenschutz-Gefahrgutzuges nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung ist anrechenbar.

10) einfache Spürausstattung: Prüfröhrchensatz, Handpumpe, Explosionsgrenzenwarngerät, pH-Wert- und Öltestpapier, 4 Chemikalienschutzanzüge (Körperschutz Form 2) mit Handschuhen, 4 Atemschutzgeräte, Universalbindemittel (für Öle und Chemikalien), Abdichtmaterial

11) Ausstattung eines Messtrupps mit persönlicher Sonderausrüstung nach FwDV 500 Nr. 2.2.2.1, zusätzlich pro Standort: 2 Dosisleistungsmessgeräte, 1 Kontaminationsnachweisgerät, 2-mal Reservekleidung (insbesondere Kontaminationsschutzhauben), Abdichtmaterial

12) Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 1 oder ein GW-G 2 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.

13) Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 3 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.

zur Einzelansicht

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen

1. Feuerwehrhelm-Kennzeichnung

(Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte)

Qualifikation der Einsatzkräfte	Kennzeichnung
Atemschutzgeräteträger	roter Punkt auf beiden Helmseiten
Gruppenführer	1 roter Streifen auf beiden Helmseiten
Zugführer	2 rote Streifen auf beiden Helmseiten
Verbandsführer, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	1 roter Ring
höherer feuerwehrtechnischer Dienst	2 rote Ringe

2. Westen-Kennzeichnung

(Kennzeichnung der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen)

Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen	Farbe und Aufschrift der Weste auf Front- und Rückseite
Einsatzleiter	gelbe Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ‚Einsatzleiter'

Abschnittsleiter	weiße Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ‚Abschnittsleiter'
Zugführer	rote Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ‚Zugführer Name der jeweiligen Einheit'
Gruppen- und Staffelführer (Fahrzeugführer)	blaue Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ‚Gruppen- bzw. Staffelführer Name des jeweiligen Standorts Kurzbezeichnung des jeweiligen Fahrzeugs'
Pressesprecher	grüne Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ‚Pressesprecher'
Notfallseelsorge	violette Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ‚Notfallseelsorger' oder ‚Krisenintervention'
Atemschutzüberwachung	schwarz-weiß karierte Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift ‚Atemschutzüberwachung'

zur Einzelansicht

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 2)

Dienstkleidung (Feuerwehr-Uniform) der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes
Männliche Feuerwehrangehörige
- dunkelblaue Uniformjacke, - schwarze Uniformhose, - weißes Diensthemd, - Schirmmütze, - dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem, - schwarzer Gürtel, - schwarze Halbschuhe und schwarze Socken
Weibliche Feuerwehrangehörige
- dunkelblaue Uniformjacke, - schwarze Uniformhose oder schwarzer Uniformrock, - weiße Dienstbluse, - Schirmmütze (optional), - dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem oder dunkelblaues Halstuch,

- schwarzer Gürtel,
- schwarze Halbschuhe und schwarze Socken oder schwarze Pumps und hautfarbene Feinstrumpfhosen oder -strümpfe

zur Einzelansicht

Anlage 4

(zu § 4 Abs. 4)

1 Dienstgradabzeichen

1.1 Dienstgradabzeichen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und sechsstrahligen Sternen je nach Dienstgrad
Trageweise	- als Schulterklappe auf der Uniformjacke, - als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Dienstgrad	Dienstgradabzeichen[1]	Farben der Umrandung und der Sterne
Feuerwehrmann-Anwärter (FMA)/ Feuerwehrfrau-Anwärterin (FFA)		rote Umrandung und roter Stern
Feuerwehrmann (FM)/ Feuerwehrfrau (FF)		rote Umrandung und rote Sterne
Oberfeuerwehrmann (OFM)/ Oberfeuerwehrfrau (OFF)		rote Umrandung und rote Sterne
Hauptfeuerwehrmann (HFM)/ Hauptfeuerwehrfrau (HFF)		rote Umrandung und silberner Stern mit roter Umrandung
Löschmeister/-in (LM)		rote Umrandung und silberne Sterne mit roter Umrandung
Oberlöschmeister/-in (OLM)		rote Umrandung und silberne Sterne mit roter Umrandung
Brandmeister/-in (BM)		rote Umrandung und goldener Stern mit roter Umrandung

Oberbrandmeister/-in (OBM)		rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung
Hauptbrandmeister/-in (HBM)		rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung

1.2 Dienstgradabzeichen der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

Aussehen		dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und Balken je nach Dienstgrad
Trageweise		- als Schulterklappe auf der Uniformjacke, - als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Dienstgrad	**Dienstgradabzeichen**[2]	**Farben der Umrandung und der Sterne**
Brandmeister-Anwärter/-in (BMA)		rote Umrandung und rot umrandeter Balken
Brandmeister/-in (BM)		rote Umrandung und roter Balken
Oberbrandmeister/-in (OBM)		rote Umrandung und rote Balken
Hauptbrandmeister/-in (HBM)		rote Umrandung und rote Balken
Hauptbrandmeister/-in mit Zulage (HBMmZ)		silberne Umrandung und rote Balken
Brandoberinspektor-Anwärter/-in (BOIA)		silberne Umrandung und silbern umrandeter Balken

Brandoberinspektor/-in (BOI)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandamtmann/-frau (BA)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandamtsrat/-rätin (BAR)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandoberamtsrat/-rätin (BOAR)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandreferendar/-in (BRef)		goldene Umrandung und gold umrandeter Balken
Brandrat/-rätin (BR)		goldene Umrandung und goldener Balken
Oberbrandrat/-rätin (OBR)		goldene Umrandung und goldene Balken
Branddirektor/-in (BD)		goldene Umrandung und goldene Balken
Leitender Branddirektor/-in (LtdBD)		goldene Umrandung und goldene Balken

2 Funktionsabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

2.1 Funktionsabzeichen für Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister und Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und sechsstrahligen Sternen oder einer Jugendflamme je nach Funktion
Trageweise	- als Schulterklappe auf der Uniformjacke, - als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Funktion	Funktionsabzeichen[3]	Farben der Umrandung und der Sterne oder der Flamme
Kreisbrandinspektor/-in (KBI) (hauptamtlich)		silberne Umrandung und goldene Sterne mit silberner Umrandung
Kreisbrandmeister/-in (KBM) (hauptamtlich)		silberne Umrandung und goldene Sterne mit silberner Umrandung
Kreisbrandmeister/-in (KBM) (ehrenamtlich)		rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung
Kreisjugendfeuerwehrwart/-in (KJFW), Stadtjugendfeuerwehrwart/-in (SJFW)		rote Umrandung und silberne Jugendflamme
stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart/stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin (stellv. KJFW), stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart/stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin (stellv. SJFW)		rote Umrandung und rote Jugendflamme

2.2 Funktionsabzeichen für Orts- oder Stadtbrandmeister und Wehrführer, deren jeweiligen Stellvertreter sowie Leiter der Jugendfeuerwehr

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit teilweiser umlaufender Umrandung und achtstrahligen Sternen oder einer Jugendflamme je nach Funktion
Trageweise	Die Funktionsabzeichen werden auf dem linken unteren Ärmel der Uniformjacke getragen.

Funktion	Funktionsabzeichen	Farben der Umrandung und der Sterne oder der Flamme
Ortsbrandmeister/in (OBM), Stadtbrandmeister/in (SBM)		silberne Umrandung und silberne Sterne
stellvertretender Ortsbrandmeister/stellvertretende Ortsbrandmeisterin (stellv. OBM), stellvertretender Stadtbrandmeister/stellvertretende Stadtbrandmeisterin (stellv. SBM)		silberne Sterne
Wehrführer/-in (WF)		silberne Umrandung und silberner Stern
stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin (stellv. WF)		silberner Stern

Leiter/-in der Jugendfeuerwehr (LJF)		silberne Umrandung und silberne Jugendflamme

3 Ärmelabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

Aussehen Muster 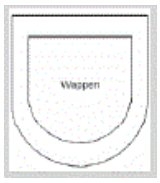	dunkelblauer oder weißer Grundstoff/-körper mit dem Wappen des Aufgabenträgers und Aufschrift
Trageweise	Die Ärmelabzeichen werden auf dem linken oberen Ärmel der Uniformjacke und des Diensthemdes oder der Dienstbluse getragen.

ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, hauptamtliche Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes	Farben der Umrandung und der Schrift
- ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bis einschließlich Dienstgrad Oberlöschmeister/-in, - hauptamtliche Angehörige des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	rote Umrandung und rote Schrift
- ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit Dienstgrad ab Brandmeister/-in bis einschließlich Hauptbrandmeister/-in, - hauptamtliche Angehörige des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	silberne Umrandung und silberne Schrift
hauptamtliche Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	goldene Umrandung und goldene Schrift“

Fußnoten

1) Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.

2) Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.

3) Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.

zur Einzelansicht

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 5)

Dienstgrade und Beförderungsvoraussetzungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Dienstgrad	Voraussetzungen
Feuerwehrmann-Anwärter Feuerwehrfrau-Anwärterin	während/bis zum Abschluss Truppmannausbildung

Feuerwehrmann Feuerwehrfrau	Abschluss Truppmannausbildung
Oberfeuerwehrmann Oberfeuerwehrfrau	5 Jahre Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau oder Truppmannausbildung zuzüglich Ausbildung für Sonderfunktion
Hauptfeuerwehrmann Hauptfeuerwehrfrau	5 Jahre Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau oder Truppführerausbildung
Löschmeister/-in	10 Jahre Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehrfrau mit Truppführerausbildung oder Gruppenführerausbildung
Oberlöschmeister/-in	10 Jahre Löschmeister/-in oder Ausbildung zum Zugführer/-in
Brandmeister/-in	10 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Gruppenführerausbildung oder 5 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Zugführerausbildung oder Ausbildung als Führer/-in von Verbänden
Oberbrandmeister/-in	10 Jahre Brandmeister/-in mit Zugführerausbildung oder 5 Jahre Brandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Verbänden
Hauptbrandmeister/-in	10 Jahre Oberbrandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Verbänden

zur Einzelansicht

Anlage 6

(zu § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2)

Aus- und Fortbildung

1. Gemeinde/Brandschutzverband - Aus- und Fortbildung

Lehrgang	Durchführung mindestens durch
Truppmannausbildung Teil 2	Führer und Unterführer (Einheitsführer)
Standortbezogene Fortbildung	Führer und Unterführer (Einheitsführer)

2. Landkreis/kreisfreie Stadt - Ausbildung

Lehrgang	unter Leitung von:	Teilnahmevoraussetzungen
Truppmannausbildung Teil 1	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung	nach FwDV 2
Truppführerausbildung	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung	nach FwDV 2
Atemschutzgeräteträger	Kreisausbilder oder Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	nach FwDV 2

Sprechfunker	Kreisausbilder oder Ausbilder für Sprechfunk	nach FwDV 2
Maschinist	Kreisausbilder oder Ausbilder für Maschinisten	nach FwDV 2
Einsatz in der Technischen Hilfeleistung	Kreisausbilder oder Ausbilder für Technische Hilfeleistung	nach FwDV 2
Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen nach FwDV 1	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung mit Zusatzausbildung ‚Sichern in absturzgefährdeten Bereichen'	Abschluss Truppmannausbildung
Träger von Körperschutzausrüstung nach FwDV 500 (anschließend sollte in der Regel die Teilnahme am Lehrgang ABC-Einsatz an der TLFKS erfolgen)	Kreisausbilder oder Ausbilder für ABC- Einsatz	Abschluss Truppmannausbildung Teil 1 und Atemschutzgeräteträger
Motorkettensägeführer nach DGUV Information 214-059	Kreisausbilder oder Ausbilder für Motorkettensägeführer sowie externe Ausbilder mit Anerkennung durch FUK-Mitte	Abschluss Truppmannausbildung

3. Landkreis/ kreisfreie Stadt - Fortbildung

Lehrgänge	Durchführung mindestens durch
Führungskräfte	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder externe Ausbilder unter der Aufsicht eines Kreisausbilders oder Ausbilders
Zusammenwirken innerhalb und zwischen den örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehreinheiten	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder
Gefährdungsschwerpunkte im Zuständigkeitsbereich	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder
Fortbildung ABC-Einsatz nach FwDV 500 Gefahrgutzugkonzept	Kreisausbilder oder Ausbilder für Fortbildung im ABC- Einsatz

Darüber hinaus sollen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt weitere Lehrgänge angeboten werden.

Abkürzungsverzeichnis

FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
TLFKS	Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
ABC-Einsatz	Einsatz im Zusammenhang mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
FUK-Mitte	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

zur Einzelansicht